HM
73
.T64

A 486507 DUPL

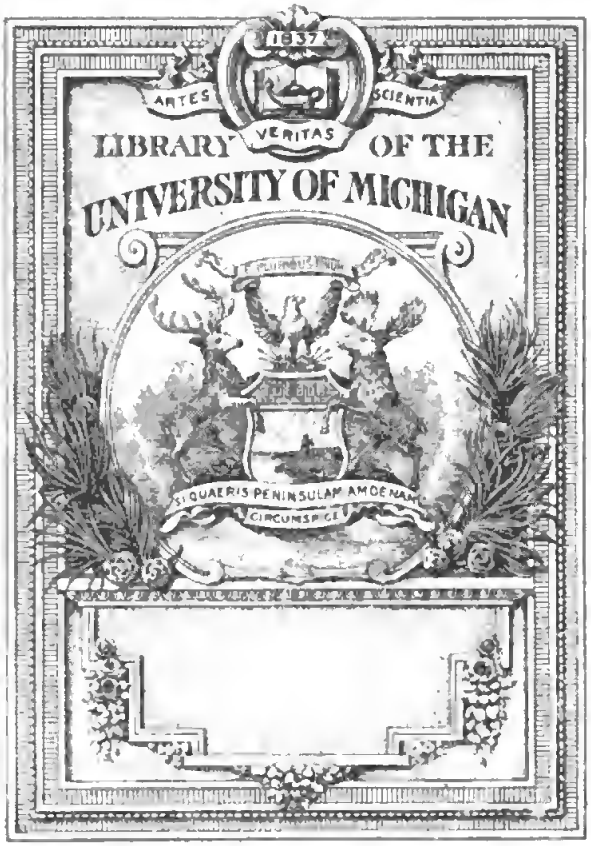
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HM
73
.T64

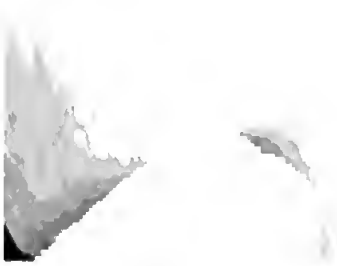

Ethiſch-ſocialwiſſenſchaftliche Vortragskurſe,
veranſtaltet von den
ethiſchen Geſellſchaften in Deutſchland, Oeſterreich und der Schweiz,
herausgegeben von der
Schweizeriſchen Geſellſchaft für ethiſche Kultur.
(Züricher Reden.)

A. 13

Band VII.

Ueber die Grundthatſachen des ſocialen Lebens.

Von
Dr. Ferdinand Tönnies
Profeſſor an der Univerſität in Kiel.

Bern.
Verlag von Steiger & Cie. (vorm. A. Siebert)
1897.

I.

Höchſt mannigfach ſind die Thatſachen des ſocialen Lebens, die wir in einen allgemeinen Begriff faſſen, wenn wir ſie als beſondere Abteilung des organiſchen Lebens auf unſerer Erde denken, und zwar beziehen ſie ſich insgeſamt auf Verbindungen von animaliſchen Weſen, und unter dieſen wiederum ſind es die menſchlichen Verbindungen, die in ganz überwiegender Weiſe in Betracht kommen. Was immer wir von ſocialem Leben bei einzelnen Tieren, insbeſondere bei Inſekten, wiſſen, das iſt doch unſerer Deutung ſo außerordentlich fern, es iſt ſo ſehr verführend zu Mißdeutungen, daß man, was darüber mitgeteilt wird, über die ſogenannten Tierſtaaten: der Ameiſen, Bienen u. ſ. w., doch immer mit großer Vorſicht aufnehmen muß. Ich will mich auch, nicht damit beſchäftigen und kann konſtatieren, daß im allgemeinen diejenigen Erſcheinungen, die man als ſociale bezeichnet, auf Verbindungen der Menſchen in der That auch beſchränkt zu werden pflegen. Nun iſt es eigentümlich, daß eine beſondere Beziehung zwiſchen organiſchem Leben im allgemeinen und ſocialem Leben insbeſondere beſteht, eine Beziehung, die ſo ſtark iſt, daß es nicht ungewöhnlich iſt, von einem Organismus ſelber als einer Art von Gemeinde oder Staat zu ſprechen, und dies insbeſondere iſt neuerdings üblich geworden oder wenigſtens vorgekommen, nachdem die biologiſche Lehre, die Lehre vom Leben ihre große Entwicklung

genommen hat auf Grund der Theorie von der Zelle als Elementarorganismus, und man erkannt hat, daß die Organismen, mit Ausnahme der vereinzelten einzelligen Organismen, aus Verbindungen von Zellen beſtehen. Es liegt inſofern ja nahe, dieſe Verbindungen mit den Verbindungen unter den Menſchen, die wir kennen, zu vergleichen, jene durch dieſe zu erklären. Das umgekehrte aber, die menſchlichen Verbindungen durch organiſche Körper zu erklären, iſt eine viel ältere Lehre, eine Lehre, die aber auch heute noch in Blüte ſteht. Dieſe Lehre hat ſchon im gewöhnlichen Sprachgebrauch einen Niederſchlag gefunden und in der Jurisprudenz, wo man von menſchlichen Verbindungen als von Körpern ſpricht, von „Korporationen“; ſodann iſt ſie auch übergegangen in den theologiſchen Sprachgebrauch, wo das Gleichnis des Verhältniſſes von Chriſtus zu der Kirche als eines Hauptes zu ſeinen Gliedern geläufig iſt. Ich muß darauf verzichten, Ihnen einen Ueberblick über dieſe Theorie zu geben und bemerke nur, daß die ſogenannten organiſchen Theorien auch in der heutigen Socialwiſſenſchaft, die freilich noch in den Anfängen einer rein wiſſenſchaftlichen Entwicklung ſteht, ſich beſonderer Aufnahme erfreuen. Sie ſtnd hauptſächlich neuerdings durch die Vertretung, die ihnen der engliche Philoſoph Hubert Spencer gegeben hat, wiederum in erhöhten Kredit gekommen. Spencer erklärt: „Eine Geſellſchaft iſt ein Organismus“, und ſeine ganze Lehre vom ſocialen Leben iſt davon durchzogen. Ich aber halte dieſe Theorie, wodurch Entwicklung eines Organismus mit der Entwicklung des ſocialen Lebens auf der Erde oder der Kultur gleich geſetzt wird, nicht für gelungen, und ich kann Ihnen auch überhaupt ſagen, daß in jüngſter Zeit, je mehr unſere Wiſſenſchaft fortſchreitet, eine entſchiedene Tendenz vorhanden iſt, dieſen

Parallelismus, wie man ihn milder nennt, aufzugeben. In Deutschland ist ihr noch lebender Vertreter Schäffle gewesen, in seinem Buch über Bau und Leben des socialen Körpers, worin er schon durch den Titel diesen, seinen Grundgedanken andeutete. Man kann diese Lehre in Kürze dahin zugleich charakterisieren und kritisieren, daß sie nicht eigentlich anzugeben wisse, welches denn diejenige Einheit sei, die im socialen Leben der Einheit des biologischen Organismus entspreche. Es sind wenigstens darüber sehr verschiedene Meinungen herrschend. Es ist begreiflich, wenn man im Hinblick auf die socialen Gebilde der neueren und neuesten Zeit im allgemeinen dazu neigt, einen solchen socialen Organismus zu identificieren mit dem Begriffe der Nation oder des Staates, wobei aber sofort auffällt, daß der Begriff einer Nation keineswegs mit dem Begriff eines Staates, der die Regierung bedeutet, übereinstimmt, daß diese vielmehr ihrem Umfange, wie ihren Merkmalen nach weit auseinander gehen. Es giebt innerhalb der deutschen Nation viele Staaten. Der bedeutendste dieser Staaten ist das deutsche Reich; aber niemand wird leugnen, daß die deutsche Nation viel weitere Grenzen hat als das deutsche Reich. Andererseits wird es sehr schwierig sein durchzuführen, daß ein solcher abgegrenzter organischer Körper wirklich dargestellt werde durch eine Gemeinschaft, die sich der gleichen Sprache bedient, und das ist doch das Merkmal, nach welchem man neuerdings die Nationen zu bestimmen sucht, obgleich dies, wie uns das Beispiel der Schweiz, Oesterreichs, Amerikas lehrt, in keiner Weise ein notwendiges Merkmal ist: Menschen der verschiedensten Sprache können sich zu einem Staate, aber auch in ihrer Denkungsart zu einer Nation vereinigen. Und nun kommt, was den Staat betrifft, ein anderes dazu. Die Lehre von

dem Staatsorganismus, die organiſche Staatstheorie iſt ſehr ſchwer in Einklang zu bringen mit der Stellung, die im modernen Staatsweſen der einzelne zum Staate wirklich einnimmt, und es iſt merkwürdig, daß in der That dieſe Theorie eine beſondere politiſche Bedeutung hat, daß ſie geradezu zuſammenhängt mit einer politiſchen Tendenz. Sie iſt eben neuerdings emporgekommen ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts, im Gegenſatz zu jenen Lehren, die im 17. und 18. Jahrhundert allgemein gegolten hatten, die gewiſſermaßen ihren Ausdruck gefunden hatten in der franzöſiſchen Revolution. Dieſe Lehren ſtellten das Individuum als den Anfang hin, und ſie ſtellten den Staat hin als ein Gebilde, das aus der Einigung der Individuen, aus ihren Ent- und Beſchlüſſen hervorgegangen ſei. Und im Gegenſatze, im ausgeſprochenſten Gegenſatze und im Kampfe mit den Tendenzen der Revolution erhoben ſich die organiſchen Staatstheorien zur Zeit der Reſtauration, die eben dadurch zugleich eine intime Beziehung hatte zu den Theorien, die dem Staate einen übernatürlichen Urſprung zuſchreiben. Der Staat als Organismus, der ſollte etwas heiliges ſein, der ſollte der Willkür ſeiner Bürger überhoben, ihren vermeintlichen Rechten entrückt ſein. Der ſollte dargeſtellt werden durch den Willen eines von Gott beſonders begabten Individuums, eines Monarchen, der ſeine ſegensreichen Wirkungen ausüben ſollte auf die Menſchen, als die Glieder des Körpers, deſſen Haupt der Monarch darſtelle. Und ſo iſt es nun ſehr auffallend, daß die jüngſte Erneuerung der ſocialen Organismustheorie von einem Manne ausgeht, der Vertreter extremer radikaler Ideen immer geweſen iſt — ich meine den genannten Herbert Spencer — der ſie auch durch eine beſondere Schrift: „Der Menſch gegen den Staat“ bekannt

gemacht hat, der eben auf das leidenſchaftlichſte alle jene Lehren bekämpft, als ob das Ganze ein Daſein für ſich ſelber hätte, als ob es in irgend einem Sinne auf Koſten der Individuen leben dürfte, als ob es ſeine Glieder verbrauchen dürfte, wie in der That der Organismus ſeine Zellen verbraucht; indem er darauf beſteht, daß der Staat nichts anderes ſei, als ein Mittel für die gemeinſamen Zwecke der verbundenen Individuen, daß er von Rechtswegen gebunden ſei, nicht die Aufgabe zu überſchreiten, die ihm die Individuen verliehen haben, ihr Leben und ihr Eigentum zu ſchützen. Ich meine nun, daß dieſe Lehre von der Identität oder von der Verwandſchaft der ſocialen Organismen mit biologiſchen, natürlichen Organismen in der That inſofern einen geringen wiſſenſchaftlichen Wert hat, als eben dieſe Gebilde nicht in der Art von einander abgegrenzt ſind, wie die natürlichen Organismen, daß aber allerdings Aehnlichkeiten herrſchen zwiſchen

1. überhaupt Verbindungen von Elementen zu einem Ganzen, daher auch zwiſchen ſocialen, chemiſchen, organiſchen und mechaniſchen Verbindungen, daß aber

2. insbeſondere zwiſchen den animaliſchen Organismen und den ſocialen Verbindungen inſofern eine beſondere Aehnlichkeit vorhanden iſt, als ſich in beiden die Teile als lebendige befinden, (wie uns die neueren, biologiſchen Lehren zeigen) daß wie der lebendige Organismus aus lebendigen Teilen beſteht, ebenſo der ſociale Organismus aus lebendigen Teilen beſteht, nämlich aus Menſchen. Ferner beſteht die beſondere Beziehung, daß beide Arten von Verbindungen die Tendenz haben, ſich zu differenzieren, ihre Teile nach ihren Funktionen, nach ihrer Umgebung, beſondere Geſtaltungen annehmen zu laſſen; wie denn insbeſondere, wie ich

ſchon angedeutet habe, dieſer Vergleich hergebracht iſt, das Verhältnis von Haupt und Gliedern in den menſchlichen Verbindungen wiederzufinden. Aber ich meine nun allerdings, daß in einem ganz anderen Sinne als in dem der objektiven Thatſächlichkeit, die ſociale Organismustheorie eine beſondere Bedeutung hat. Sie hat nämlich ihre beſondere Bedeutung inſofern, als ſie vorhanden iſt, nicht blos als Theorie, ſondern als ſie entſpricht den Verhältniſſen, den Beziehungen in denen das Individuum zu ſeinen Verbindungen ſteht, als ſie alſo dem eigenen Empfinden und dem Denken der Individuen korreſpondiert, und in der That giebt es eine ſehr zahlreiche und große Klaſſe menſchlicher Verbindungen, für die in dieſem Sinne die organiſche Theorie richtig iſt, als ſich in Wirklichkeit in dieſen zahlreichen Verbindungen der individuelle Menſch empfindet und denkt, als natürlichen Teil eines Ganzen, das ein von ihm unabhängiges Leben hat. Ich brauche nur an Familien und familienhafte Verbände zu erinnern. Ich will aber das Verhältnis, daß mir hiebei vorſchwebt, deutlicher machen, indem ich dabei hinweiſe auf das beſondere Verhältnis, das menſchliche Verbindungen zu Sachen haben, zu Sachen als ihrem Eigentume, und daß wir uns hier gegenübergeſtellt ſehen der höchſt bedeutenden Thatſache, daß es menſchliche Verbindungen, wie geſagt, gegeben hat und noch giebt im weiteſten Umfange, die ein gemeinſames unteilbares Eigentum beſitzen, ſei es an Haus und Hof oder was von viel größerer Bedeutung iſt, an Grund und Boden. Das gemeinſame oder um es mit einem Worte zu bezeichnen, das die Sache deckt, das kommuniſtiſche Grundeigentum, das als Objekt des gemeinſamen Willens erhalten bleibt, wenn auch die individuellen Träger dieſes Willens wechſeln, dies iſt in

in der That etwas, was als Ganzes den einzelnen sozusagen vorangeht, und historisch sehen wir, wie sich aus dem gemeinsamen Eigentum das individuelle Eigentum entwickelt, sich herausbildet. Es ist das umgekehrte Verhältnis als das, was in der Lehre vom socialen Kontrakte vorausgesetzt wird, daß die Menschen mit ihrem Eigentum in die socialen Verbindungen hineintreten und sie fortwährend dieses Privateigentum darin verwahren, ja die wichtigste und höchste Verbindung, eben den Staat, hauptsächlich zu dem Zwecke einrichten, daß er mit seiner Macht dies Privateigentum erhalte und beschütze; das Eigentum der Gesamtheit, des Staates wird dann als eine spezielle Kasse, wie die Kasse eines Vereins oder einer Aktiengesellschaft gedacht, sie leitet sich aus den Kassen der Mitglieder ab, im Gegensatze jener Entwicklung, in der die einzelnen ihr Eigentum aus dem Gemeineigentum herleiten.

Dieser Gegensatz, glaube ich, ist nicht schwer zu verstehen, und ich könnte ihn leicht deutlicher machen durch eine specielle Charakteristik jener kommunistischen Eigentumsformen und der durch sie und mit ihnen entstehenden socialen Verbände. Ich meine da in der That, daß das Verhältnis der heutigen Menschen zur modernen Staatsverbindung ein ganz anderes ist, daß das viel näher, viel richtiger ausgedrückt wird durch jene Lehren, nach denen sich die Individuen zu einer Verbindung zusammenschließen und mit ihrem Eigentume darin eintreten, daß also dieser Staat gleichsam als ihr Werkzeug, als das Mittel für ihre Zwecke, als etwas von ihnen abhängiges gedacht wird und daß diese Natur des Staates allerdings im Finanzwesen und in den Budgetrechten der Volksvertretungen deutlich zu Tage tritt. Denn darauf kommt es an: wie denken sich die Individuen selber

ihre Verhältniſſe zum Ganzen? Wie ſind dieſe Gedanken, ſei es in ungeſchriebenen Ueberlieferungen oder in geſchriebenen Dokumenten niedergelegt? Und da in der That giebt es die höchſt bedeutenden ſocialen Gebilde, beruhend auf denjenigen Formen des kommuniſtiſchen Grundeigentums, wo dieſes zwar ſchon aufgelöſt iſt, wo aber doch die Gemeinde in dieſem Sinne, in dieſem Gedanken als Ganzes empfunden und gedacht wird, daß der Einzelne ſich ſelber als dienendes Glied des Ganzen weiß und betrachtet. Solche ſind z. B. die großen Stadtrepubliken, die antiken Stadtgemeinden ſowohl als die des Mittelalters. Dieſe wurden ſo gedacht, nämlich auch ökonomiſch als Gemeinwirtſchaften, die den Haushalt des einzelnen Bürgers weſentlich umſchloſſen und bedingten. Es lag dem menſchlichen Gedanken ganz und gar fern, das Ganze als etwas, daß ihnen als Werkzeug und Mittel dienen ſollte zu empfinden, ſich vorzuſtellen. Dieſe Vorſtellung hat einen entwickelten Individualismus zu ihrer Vorausſetzung, folgt aber auch aus dieſem mit Notwendigkeit.

Es giebt nun aber noch eine andere Betrachtung, in der wir Geſamtheiten der Menſchheit als Einheiten begreifen, ja die ganze Menſchheit in dieſem Begriffe erkennen können, und dieſes iſt freilich keine ſpeziell ſociologiſche Betrachtung mehr, ſondern es iſt eine biologiſche Betrachtung. Es wird in ihr das Leben der Geſamtheit von den Menſchen ſelbſt als natürliche Lebenserſcheinung betrachtet, ganz abgeſehen von den ſozialen Beziehungen, welche zwiſchen den Menſchen exiſtieren. In dieſem Sinne kann man in der That die ganze Geſchichte der Menſchheit, die ganze Menſchheit ſelbſt als eine Einheit anſehen. Der Gedanke wird oft auf Pascal zurückgeführt, der einmal hingeworfen hat, daß man die Menſchheit von ihren Anfängen an, als ein

großes Ganzes betrachten könne, und angelehnt daran hat sogar der moderne Philosoph Comte, für seine Versuche, eine Erneuerung der Religion zu schaffen, diesen Gedanken benützt, indem er diese Gesamtheit des menschlichen Wesens „le Grand Être“ darstellt als etwas verehrungswürdiges, als das, dem er einen besonderen Kultus widmen wollte, einen Kultus, der dabei insonderheit den größten Repräsentanten der Menschheit gelten sollte. Aller auch in ganz nüchterner Erwägung hat ja diese Betrachtung der Menschheit ihren guten Sinn. Sie entspricht da lediglich der biologischen Lehre von der Arteinheit des Menschengeschlechtes, einer Lehre, die keineswegs unbestritten ist, die aber doch sich des größten Kredites erfreut, von der man sagen kann, daß sie im Begriffe steht, zu einem wesentlichen Gute unseres wissenschaftlichen Inventares zu werden, eine Lehre die allerdings für viele Konsequenzen von großer Bedeutung ist. Wenn wir die Menschheit so als Art, als Gattung, als Species, als Einheit betrachten, so hindert das durchaus nicht, daß wir diese Einheit wieder in kleinere Einheiten zerfallen sehen, wie denn auch die Anthropologie, diese biologische Lehre vom Menschen vielfach versuchte, die Menschen zu scheiden nach natürlichen Abteilungen, den Rassen, innerhalb der Rassen dann unterscheiden sich von selbst wieder die Abteilungen als Völker, innerhalb der Völker die Stämme u. s. w. bis auf Familien und Individuen hinab. Dabei ist es leicht zu sehen, daß jede solche untergeordnete Einheit ebenso wie die große Gesamteinheit gewissermaßen ihr besonderes Leben hat, ihr Leben nämlich, wenn man es betrachtet als rein biologische Thatsache, abgesehen von der socialen Bedeutung, ihr Leben als beharrende Existenz. Wir sagen, wir behaupten, so gut wie wir die Identität des

Individuums behaupten, ſo auch daß die Raſſe, die mongoliſche Raſſe z. B. ſo wie ſie jetzt beſteht identiſch iſt mit der mongoliſchen Raſſe, wie ſie dargeſtellt wurde von ihren Vorfahren vor vielen Tauſenden von Jahren. Und ſo können wir bei jeder ſolchen Abteilung der Menſchen, von ihrem Leben im allgemeinen und inſonderheit von jener elementarſten Lebenserſcheinung ſprechen, von dem Wachstum. Das Wachstum der Menſchheit als Ganzes iſt ja eine Thatſache, die ſich uns eben auch in ihrer großen Bedeutung für die ſociale, hiſtoriſche Anſicht aufdrängt. Wir können zwar nicht die Geſchichte der Menſchheit in dieſem Sinne rekonſtruieren, daß wir darzuſtellen vermöchten, wie die Menſchheit etwa aus einer Familie erwachſen ſei, wie ſie ſich geteilt habe, wie dann einzelne Teile wieder abgeſtorben ſeien, wie vielleicht zeitweiſe eine Verminderung der Geſamtheit ſtattgefunden habe; wir können nur ſagen, daß im großen und ganzen ein überwiegendes Wachstum der Menſchheit ſtattgefunden hat der Zahl nach, ſo daß wir uns wohl ſagen dürfen, daß noch zu keiner Zeit der Erdgeſchichte eine ſo große Zahl von Menſchen die Erde bevölkert hat, wie es jetzt der Fall iſt. Und dieſes Wachstum der Menſchheit ſteht, wie ich ſchon angedeutet habe, in innigſter Beziehung zur Geſchichte der Menſchheit, zur Kultur der Menſchheit. Schon die äußerliche Betrachtung zeigt uns dies auf das deutlichſte. Wie wir nämlich ſehen, wie ſich die Menſchheit auf die Erde verteilt hat und wie außerordentlich verſchieden das iſt, was man ſtatiſtiſch die relative Bevölkerung oder die Dichtigkeit der Bevölkerung nennt, das heißt, die Bevölkerung gemeſſen an dem Raume, den ſie einnimmt. Hier ſind die Dimenſionen der Kultur ſo ſichtbar, ſchon an den 5 großen Weltteilen, daß es in der That doch trotz der Unterſchiede, die

dabei ſonſt noch walten, in hohem Grade charakteriſtiſch iſt, wenn wir eine aufſteigende Linie der Bevölkerungsdichtigkeit in den 5 Weltteilen, von Auſtralien an nach Amerika, Afrika, Aſien und endlich Europa, daß an der Spitze ſteht, beobachten. Und innerhalb Europas wiederum ſehen wir aufs deutlichſte, wie die Menge der Bevölkerung mit dem Grade der Kultur in einer engen Beziehung ſteht. Innerhalb Europas ſind die größten Abſtände in der Dichtigkeit der Bevölkerung vorhanden, wie ſie gipfelt in ſolchen Induſtrieländern wie Belgien, wie das Königreich Sachſen und andern. Es liegt eben auf der Hand, daß die mögliche Bevölkerung auf einem beſtimmten Gebiete in unmittelbarem Verhältniſſe zu der Menge der vorhandenen Lebensmittel ſteht, daß dieſe Menge, die auf einem beſtimmten Gebiete lebt, doch wohl nur leben kann inſofern ſie ſich ernähren kann. Wenn es auch thatſächlich bekanntlich viele Individuen giebt, die ſehr kümmerlich ſich ernähren, ſo bleibt doch als Regel dieſes durchweg: ſo weit die Ernährung ausbleibt, hat dies direkte Wirkung auf die Menge der Bevölkerung. Es iſt Ihnen allen bekannt, wie dieſe Betrachtung des Verhältniſſes der Bevölkerung zur Menge der Lebensmittel beſondere Theorien veranlaßt hat und beſondere ſogenannte Bevölkerungsfragen ins Leben ruft, wie es zahlreiche Theoretiker giebt, die in Anlehnung an den engliſchen Schriftſteller Malthus, der im Anfang dieſes Jahrhunderts über die Bevölkerung ſchrieb, lehren, daß eine beſtändige Tendenz zur Uebervölkerung beſteht, daß die Bevölkerungen in einem ſtärkeren Verhältniß zunehmen, als die Menge der verfügbaren Lebensmittel zunehmen könne, daß ſie alſo gegen den Rand der Subſiſtenz beſtändig hindrängen. Ich erwähne dieſe Lehre hier, weil ich durch ſie darauf komme, den Un-

terſchied einer rein biologiſchen Betrachtung ſolcher Probleme von der ſocialwiſſenſchaftlichen zu kennzeichnen. Die Betrachtung des Malthus iſt nämlich eben darin mangelhaft, daß ſie eine rein biologiſche iſt, daß ſie die Tendenz der menſchlichen Vermehrung betrachtet als eine gegebene Kraft, als eine natürliche Kraft, die ſich in ihren Wirkungen notwendig äußere und in ihren Wirkungen nur gehemmt werde durch entgegengeſetzte ähnliche Kräfte, auch biologiſche Kräfte, nämlich eben das, was er die Hemmniſſe der Bevölkerung nennt, die er nun einteilt in moraliſche, ſolche die im Willen des Menſchen liegen und andererſeits in natürliche, die alſo ſich darſtellen als Peſtilenz, Krieg, Hungersnot und dergleichen mehr. Er verkennt dabei die eigentümliche Beſchaffenheit des Menſchen als ſocialen Weſens, die eigentümliche Bedingtheit, in der durch die Thatſachen des ſocialen Lebens die Vermehrung des Menſchen ſteht, wie mit andern Worten, die Vermehrung des Menſchen ſocialwiſſenſchaftlich nicht anders betrachtet werden kann als im Verhältnis zu den Sitten und Inſtitutionen der Menſchen, inſonderheit, was wir das Familienleben nennen und was das Zentrum bildet, das Verhältnis der Geſchlechter zu einander, die Ehe.

Digitized by Google

II.

Ich wünſchte Ihnen in Bezug auf die Frage der Vermehrung des Menſchengeſchlechtes den Unterſchied deutlich zu machen zwiſchen einer biologiſchen und einer ſociologiſchen Anſicht dieſer Sache. Für die biologiſche Anſicht exiſtiert als Bedingung der Vermehrung nichts als der Wille eines Paares, die ſociologiſche Anſicht ſtellt als regelmäßige Bedingung der Vermehrung eine ſociale Thatſache, die Ehe auf, und je mehr die Eheſchließung als Bedingung für die Fortpflanzung gedacht wird, je mehr die Eheſchließung mit Beſonnenheit geſchieht, deſto mehr wird eben dieſe Tendenz zur Vermehrung hinausgehoben über das blinde Triebleben, dem ſie von Natur angehört und hinaufgehoben in das Reich der menſchlichen Vernunft. Die Eheſchließung aber hat in allen entwickelten Kulturzuſtänden ihre eigentümlichen Bedingungen, die bei großen Beſtandteilen des Volkes, in Rückſichten auf Stand und Vermögen, allgemein aber in gewiſſen ökonomiſchen und ſittlichen Erwägungen liegen, die hauptſächlich den zu ernährenden, aber auch zu erziehenden Kindern gelten. Es kommen dabei außer dem Willen der Beteiligten thatſächlich verſchiedene, vielleicht auch andere, aber hauptſächlich kollektiv-ſociale Willen in Mitwirkung. Als ſolcher ſteht in unſeren Verhältniſſen regelmäßig oder doch in einer überwiegenden Mehrzahl von Fällen nur der Staatswille da, ſofern er ſich bethätigt, ſofern er aber auch aktuell wird auf bloßes Er-

fordern des beteiligten Paares und unter gewiſſen äußeren Bedingungen. In der großen Menge menſchlicher Kulturzuſtände aber ſind eine ganze Reihe von kollektiven Willen dabei beteiligt, die ſich objektiv darſtellen als die Billigung oder Mißbilligung eines umgebenden Kreiſes, der Verwandten, der Gemeinde, als Sitte, als Religionsbeſtimmungen, endlich eben als Bedingungen, an die der Staat die Eheſchließung knüpft. Alle dieſe kollektiven Willen umſchließen das einzelne Paar. Sie beſtimmen, welche Verbindungen zwiſchen Menſchen richtig und gültig oder doch, welche vernünftig und heilſam ſeien, und wir haben nun zu leben im großen und ganzen in Einrichtungen, in denen die Ehe ausſchließlich ein Verhältnis zwiſchen einem Manne und einem Weibe iſt, wodurch wenigſtens die eheliche Fortpflanzung, die zugleich die ſocial begünſtigte iſt, in beſtimmte Grenzen eingeſchloſſen wird. Dieſe monogamiſche Form der Ehe erſcheint uns als eine gewiſſe Notwendigkeit der Kultur. Nach den älteren Theorien iſt ſie eine uranfängliche, inſofern wenigſtens, als die Ehe ausſchließlich ausgehend gedacht iſt von dem Manne, und es werden nach der älteren Lehre weſentlich nur unterſchieden die Form der Vielehe, daß ein Mann mehrere Frauen hat und die Form der Einehe, daß ein Mann eine Frau hat. Es iſt erſt neueren Forſchungen vorbehalten geweſen, ein Licht zu werfen in Zuſtände von ganz anderer Art und dadurch in die vermutliche Entwicklungsgeſchichte der Ehe. Es iſt bei dieſen Unterſuchungen und Theorien mitwirkend geweſen von Anfang an die Idee, daß ſich die Menſchheit aus einem rohen, tieriſchen Zuſtande erhoben habe, zu dem menſchlichen, ziviliſierten Zuſtande. Dieſe Idee, die ſchon der Aufklärung gemeinſam war, ohne daß damit eine biologiſche Anſicht über die Abſtammung der

Menſchheit verbunden wurde, iſt erſt, gegenüber der theologiſchen Anſicht einer übermenſchlichen Entſtehung des Menſchen, befeſtigt worden durch die wiſſenſchaftliche Forſchung, die jetzt beinahe zu einer allgemeinen gemacht hat die Anſicht, daß der Menſch von Tieren abſtamme. Dadurch iſt, wie geſagt, jene ältere Lehre von der Herkunft der Ziviliſation aus dem Zuſtande der Wildheit erſt gründlich befeſtigt worden, und von dieſer Anſicht aus ſind dann die neueren Forſchungen hineingedrungen in die Inſtitutionen von lebenden Menſchen, die ſich in einem Zuſtande darſtellen, der von unſerem ſehr weit entfernt iſt. In Bezug auf die Entſtehung der Ehe nun iſt aus dieſen Betrachtungen die Hypotheſe erwachſen, daß allen geweſenen Formen dieſer Inſtitution ein Zuſtand vorangegangen ſei, den man als Promiscuität bezeichnet, den man auch einfach als eheloſen Zuſtand bezeichnen kann. Beſtritten wird dieſe Anſicht noch neuerdings und von wiſſenſchaftlicher Seite namentlich durch ein umfangreiches Werk des finniſchen Gelehrten Weſtermarck, mit Hinweiſung darauf, daß in der That die Forſchung auch in ſehr wilden, urſprünglichen Zuſtänden die Einzelverbindung zwiſchen Mann und Weib aufzeigt und durch die Vermutung, daß der Menſch ſeiner Natur nach ein monogamiſches Tier ſei, wie es thatſächlich andere monogamiſche Tiere giebt. Ich meine nun, daß man in der That eine entſchiedene Neigung der Menſchen zu dauernden Paarungen zugeben kann und inſofern die Menſchen von Natur monogamiſch nennen darf, daß aber bei dieſer Frage ſehr ſtark zu unterſcheiden iſt, zwiſchen thatſächlich monogamiſchen Verhältniſſen und einer ausgebildeten Inſtitution der Ehe. Die ausgebildete Inſtitution der Ehe hat eine ganze Reihe von Vorausſetzungen, die wir in urſprünglichen Zuſtänden uns nicht

denken können. Es ist eben die Uebereinstimmung einer großen Gruppe von Menschen nötig, daß nur die aus gewissen Verbindungen entspringenden Kinder rechte oder echte Kinder seien, und von dem Gesichtspunkte aus, daß zu den Vorstellungen des Rechtes die Menschheit sich erst allmählich heraufgerungen haben kann, können wir die Hypothese nicht abweisen, die uns von neueren Forschern vorgetragen wird — ganz besonders ist als deren Urheber der Amerikaner Lewis Morgan hervorgetreten —, wonach in der That die ursprüngliche Idee der Ehe als eines rechten gesetzlichen Verhältnisses sich keineswegs bezogen habe auf einzelne Paare, sondern vielmehr auf ganze Gruppen von Paaren, und daß in einem ursprünglichen Zustande, wenn auch noch so sehr, noch so viele dauernde monogamische Verhältnisse überwogen haben mögen, keine Vorstellung vorhanden war von irgend welchen unzulässigen, unerlaubten und deshalb unmöglichen Verbindungen, sondern jede Verbindung an sich möglich schien, auch jeder Wechsel; daß von diesem Zustande aus zu einer allmählichen Begrenzung, die durch mehrere Stufen hindurch gegangen ist, eine Entwicklung stattgefunden hat. Wie man sich nun auch kritisch verhalten mag zu der rekonstruierten Darstellung, wie sie Morgan gegeben hat, und wie sie die Publizierung durch Friedrich Engels in weitere Kreise getragen hat, man wird doch wohl zugeben müssen, daß diese Rekonstruktion als eine gewisse vorläufige Konstitution jener leitenden Idee sich darstellen mag. Morgan nämlich hat sich dabei leiten lassen von Betrachtungen der bei verschiedenen Volksstämmen vorhandenen Systeme der Blutsverwandtschaft, wie sie sich in der Sprache ausdrücken, und es ist immerhin fraglich, ob dieser Leitfaden ein richtiger gewesen ist. Er betrachtet diese Systeme der Blutsverwandschaft als Niederschläge von

Eheformen, und er führt uns ein System von Blutsverwandtschaft vor, das älteste, das noch erhalten gefunden wurde in Hawai, wo es keine andere Unterscheidungen giebt von Verwandtschaft als die von Generationen. Es werden unterschieden Männer und Weiber, aber unter den Männern und unter den Weibern nur die Generation. Die mit dem Redenden gleichaltrige heißt die der Brüder und Schwestern, die ältere Väter und Mütter und die jüngere die der Söhne und Töchter. Morgan betrachtet dieses System der Blutsverwandtschaft als Rest, der sich erhalten habe von einer untergegangenen Form der Familie, das heißt einer ersten Begrenzung der Ehe, der Begrenzung durch die nun alle Männer einer Generation mit allen Frauen einer Generation als ehelich berechtigt angesehen wurden, so daß aber eben dadurch die große wichtige Neuerung getroffen war, daß Ehen, die einem Verhältnis entsprechen, das wir jetzt als Blutschande verstehen, und das uns als ein schweres Verbrechen gilt, daß solche geschlechtliche Verbindungen zuerst mit bestimmtem Willen ausgeschlossen wurden, bis auf solche zwischen leiblichen Geschwistern, die auch uns noch als weniger greuelvoll erscheinen im Vergleiche zu solchen Verhältnissen zwischen Erzeugern und Erzeugten, und die ja noch als königliche Verbindungen in der Historie der Aegypter und Perser und anderswo auftreten. In der That muß man bei einem ursprünglichen Zustande, der solche Verwandtschaftsnamen überhaupt nicht kannte, der nicht einmal bestimmte Generationen unterschied, auch Verbindungen zwischen nächsten Blutsverwandten als vorkommend, als möglich angesehen haben und ansehen. Diese Vorstellung nun einer Gruppenehe, einer ganzen Gruppe von Männern ehelich verbunden mit einer ganzen Gruppe von Weibern, wird oder wurde

in der That noch bei einzelnen Völkerſtämmen angetroffen, allerdings aber angetroffen in einer ſtrengeren Begrenzung, und dieſe Familienform, die jetzt nur noch vereinzelt vorkommt, ſei als die auf die urſprüngliche Blutsverwandtſchafts-Familie folgende einſt univerſell geweſen; ſie habe ihren Niederſchlag gefunden in einem noch jetzt viel weiter verbreiteten Verwandtſchaftsſyſteme, einem Verwandtſchaftsſyſteme, das eine große Menge von Bezeichnungen hat und zwar ſo, daß in den Generationen wieder verſchiedene Klaſſen unterſchieden werden. Dabei iſt z. B. der Sohn meines Bruders nach wie vor mein Sohn, dagegen wird der Sohn meiner Schweſter nicht mehr als mein Sohn angeſehen, und dieſes Verbot der Verbindung von Brüdern und Schweſtern iſt nun der zweite große Einſchnitt, die zweite große Einſchnürung des urſprünglichen Zuſtandes wo alles erlaubt war. Ein ſolcher Zuſtand der Familie, den Morgan Punalua-Ehe nennt, wurde in der That zu Anfang des Jahrhunderts noch bei den Hawaii auf den Sandwich-Inſeln, angetroffen. Hier iſt eine ganze Gruppe von Männern auch mit einer ganzen Gruppe von Frauen verheiratet gedacht, aber dies ſind eben nicht die Schweſtern, es ſind nicht bloß nicht die Schweſtern, in unſerem Sinne, ſondern auch in dem Sinne, in dem die Wilden ſich Schweſtern denken, als in einer abgeſchloſſenen Gruppe die der gleichen Generation angehörigen Weiber, ſondern es ſind eben Weiber, die einer anderen Gruppe angehören, und dieſe Gruppe iſt die Gruppe, die noch weit hinaus, bis in hiſtoriſche Zeit, als eine geſchloſſene Gruppe exiſtiert und insbeſondere dieſe rechtliche Bedeutung hat, daß innerhalb ihrer eheliche Verbindungen überhaupt nicht zuläſſig ſein ſollen. Dieſe Gruppe iſt die Geſchlechtsgenoſſenſchaft. Wir kennen dieſe Gruppe, die man mit einem

von den Schotten entlehnten Worte clan nennt und die man als exogam, d. h. außerhalb heiratend bezeichnet, dieſe Gruppe kennen wir bei hiſtoriſchen Völkern, insbeſondere bei Griechen und Römern und kennen ſie in den Reſten der Rechtsſätze bei den Germanen. Wir kennen ſie auch bei dieſen Völkern als eine weſentlich patriarchaliſche. In ihr ſteht der Mann an der Spitze. Dies iſt die Verwandtſchafts-gruppe, die gedacht wird als von einem männlichen Vorfahren abſtammend. Eine entſprechende Verwandtſchaftsgruppe aber finden wir bei den wilden Völkern, die ſich nicht auf einen väterlichen Vorfahren, ſondern auf einen mütterlichen Vorfahren zurückführen. Dieſe Gruppen, die mütterlichen Clans, hat noch in voller Blüte Morgan bei dem Irokeſen-ſtamme der nordamerikaniſchen Indianer gefunden. Anderswo führen zahlreiche Spuren auf dieſe zurück. Die ganze Tra-dition der antiken Völker iſt von einem großen, ſchweizeriſchen Gelehrten Bachofen unterſucht worden nach dieſer Richtung hin und dies iſt in dem tief-geiſtreichen Buche: „Das Mutter-recht“ niedergelegt, wo nun in einer weit über das Ziel ſchießenden Weiſe, in Verbindung mit manchen gewagten Deutungen alter Mythen und Ueberlieferungen, doch mit Recht hingewieſen wird auf zahlreiche Spuren, die auf einen ſolchen Zuſtand zurückgehen, wie ihn in einer Stelle, die dafür klaſſiſch geworden iſt, Herodot geſchildert hat, wo er von den Lyciern ſpricht und dies als etwas ganz unver-gleichliches, bei keinem andern Stamme ſich findendes hinſtellt. Dort ſagt er: „Sie haben dieſe eigentümliche Sitte, daß ſie ſich von ihren Müttern her nennen. Wenn du einen Mann frägſt, wird er dir ſeinen Namen ſagen und den ſeiner Mutter und ſeiner Großmutter u. ſ. w.“ und, ſagt er ferner, „wenn eine Frau ſich mit einem Sklaven oder Fremden

verbindet, ſo gelten die Kinder als rechte Kinder, wenn aber ein Mann, und wäre er der angeſehenſte, ſich mit einer Sklavin oder einer fremden Frau verbindet, ſo werden die Kinder als ehrlos, alſo als uneheliche, angeſehen". Es iſt ja nun eine Thatſache der Natur, daß das Kind zunächſt der Mutter gehört, und daß Mutter und Kind einander kennen, iſt gewiß das urſprünglichſte ſolcher Verhältniſſe, wie denn noch in ziviliſierte Zeiten hinein, bis in unſere Zeiten, das Verhältnis, die Thatſache keineswegs ſelten iſt, daß eben Kinder nur ihre Mutter kennen und ihr Vater ein Unbekannter, ein Ungewiſſer iſt. In einem römiſchen Rechtsſatze iſt dieſer Begriff niedergelegt, daß der Vater immer ungewiß ſei, während die Mutter eben durch eine ſinnlich wahrnehmbare Thatſache gefunden und erkannt wird. Es ſind hier, wie Bachofen zeigt, in vielen alten griechiſchen Sagen, deren Verſtändnis er in dieſem Sinne zuerſt eröffnet, die Gedanken erhalten an die große Bedeutung des Wechſels, des Ueberganges von einem Zuſtande des Mutterrechtes zu einem Zuſtande des Vaterrechtes. Höchſt merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht der Vorgang, den der große Tragödiendichter Aeſchylos verewigt hat. Jener Vorgang, wenn der Muttermörder Oreſtes, der den Tod ſeines Vaters gerächt hat, der Muttermörder, von den Erinnyen, den Töchtern der Nacht, verfolgt wird und, geplagt von ihnen, wendet er ſich zuletzt an jenes uraltertümliche Gericht Athens, den Areopag. Dort tritt der Burggott Apollo für ihn auf und verkündet, er ſtelle ſich dar als der Sohn des Vaters, des Zeus und daher als der Vertreter der väterlichen Anſprüche. Die Erinnyen ſagen auf die Frage, warum ſie den Tod des Agamemnon nicht als ungerecht verfolgt haben: „Es war keine Blutsverwandtſchaft zwiſchen dem Manne und dem

Weibe". Sie ſagen nicht zwiſchen dem Manne und dem Sohne ſei keine Blutsverwandtſchaft, aber ihre Reden bedeuten wenigſtens dies, daß ihnen die Blutsverwandtſchaft zwiſchen Mutter und Sohn unvergleichlich wichtiger und heiliger iſt; zuletzt aber tritt die Göttin Athene auf, die das Gewicht in die Wagſchale legt zur Losſprechung des Muttermörders, und ſie bekennt ſich ausdrücklich zu der weſentlichen Bedeutung der Vaterſchaft. Sie iſt eine Tochter ohne Mutter und das iſt eben die Bedeutung dieſer Sage, die weſentliche Vorherrſchaft des väterlichen Prinzipes zur Geltung zu bringen. In welcher Weiſe ſich hiſtoriſch dieſe Uebergänge vollziehen, können wir aber nicht ermitteln. Wir können nur wahrſcheinlich machen, daß die väterliche Familie, die Familie, in der der Vater die Hauptperſon iſt, weſentlich verbunden iſt mit der Entwicklung des Eigentums und es hat manche Wahrſcheinlichkeit die Hypotheſe für ſich, daß dieſe patriarchaliſche Familie ſich urſprünglich hauptſächlich auf Raub der Frauen, auf kriegeriſchen Akten begründet habe. Wenn man ſich eben einen Zuſtand vorſtellt, wo die mütterliche Tendenz in Blüte ſteht, wo daher die Männer, die mit den Frauen der Gens vermählt ſind, nicht zu dieſer Gens gehören, ſondern einer andern angehören, daher in Abhängigkeit von der mütterlichen Gens erhalten werden, ſo iſt es zunächſt eine von ſelbſt leicht verſtändliche Sache, daß der Mann ſich emancipieren kann. Wir haben ja in den bibliſchen Traditionen, die wir als Kinder lernen, im alten Teſtament, noch von ſolchen Zuſtänden ein klaſſiſches Exempel in jener Geſchichte, wo der Hirte Laban ſeinen Neffen Jakob bei ſich aufnimmt und ihn zuerſt mit ſeiner einen Tochter, dann mit ſeiner andern Tochter verheiratet. Er muß darum dienen. Es beſteht keine Monogamie. Beide

Frauen haben den einen Mann. Wir wiſſen nicht, ob ſie in Wirklichkeit nicht auch andere Männer gehabt haben; aber wir hören, daß ſich der Jakob, nachdem er viele Kinder gezeugt hatte mit dieſen beiden Frauen und noch mit ihren Mägden, daß er da wünſchte, mit einem Teile der Herde, der großen Herde, die ſein Schwiegervater beſaß, hinwegzuziehen in das heilige Land, und daß es ihm gelang. Das iſt eine der möglichen Formen, in poetiſcher Verklärung dargeſtellt, für die Auflöſung des mütterlichen Clans, und wir mögen wohl denken, daß von den Zeiten an, daß Jakob in ſein eigenes Land zurückzog, ſein Verhältnis zu ſeinen Frauen ein anderes geworden iſt. Bisher ſtanden ſie unter dem Schutze ihrer Gens und des Vertreters derſelben, ihres Vaters, und nun ſtanden ſie ausſchließlich unter dem Schutze ihres Gatten, und es iſt bekannt, wie ſich an dieſe Form beſonders der Polygynie, des Zuſtandes, wo ein Mann viele Frauen hat, ein ſklavenähnlicher Zuſtand der Frauen angeknüpft hat und auch vielfach andauert, in einem gewiſſen Sinne noch andauert, nachdem die Ehe von einer polygyniſchen zu einer monogyniſchen übergegangen iſt. Ich darf wohl darauf verzichten von den übrigen Formen der Eheſchließung, die in hiſtoriſcher Zeit vorkommen, hier zu reden, um noch einen Blick zu werfen auf den gegenwärtigen und den vermutlich zukünftigen Zuſtand der Ehe. Wir leben in einem Zuſtande, wo bekanntlich die Einzelehe als die allein gültige daſteht, keineswegs aber in einem Zuſtande, wo die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes ausſchließlich vermittelt wird durch dieſe geſetzliche Form, geſchweige denn in einem Zuſtande, wo die geſchlechtlichen Verbindungen zwiſchen Männern und Frauen ausſchließlich ehelicher Natur ſind. Was die Ehe ſelber betrifft, ſo finden wir im Laufe

der modernen Entwicklung einerseits eine entschiedene Tendenz zu ihrer Erleichterung, zum Fallenlassen der Schranken und Grenzen, die sie hemmten, andererseits eine Tendenz zu ihrer leichtern Auflösung und Scheidung und im Zusammenhange mit diesen Erleichterungen steht die Thatsache, daß im Rechte die Unterschiede zwischen ehelichen und unehelich geborenen Kindern mehr und mehr verschwinden und verschwunden sind.

Alle diese Thatsachen zusammen begründen das Urteil, daß die Idee der Ehe eine weniger strenge geworden ist, und das entspricht zugleich einer sichtlich zunehmenden Laxheit moralischer Ansichten in Bezug auf die Verbindungen zwischen Mann und Weib.

Diese moralischen Ansichten sind in ihrer Entwicklung, auch die unsrigen, die historischen, wesentlich durch religiöse Einwirkungen bestimmt gewesen. Die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung gilt noch heute in den weitesten Kreisen als unerläßlich, obgleich sie rechtlich keine Folge mehr hat. Sie wird noch durch die Sitte gefordert und indirekt noch durch den Staatswillen begünstigt. Im ganzen aber entspricht diese Mitwirkung der Kirche der herrschenden Verquickung religiöser Vorstellungen mit den moralischen, und es entspricht wiederum dieser Verquickung, daß mit dem Verblassen der religiösen Vorstellungen, auch die moralischen Ideen in Bezug auf die Ehe laxer werden. Dies freilich ist in viel größerem Umfange verursacht durch die allgemeinen Zustände des modernen Lebens. Während nämlich in den Zuständen, aus denen sich diese modernen Zustände entwickelt haben und immer entschiedener herauslösen, die Eheschließung noch wesentlich eine Familienangelegenheit und in

großem Umfange eine Angelegenheit, die mit Beſitzverhältniſſen verquickt war, geweſen iſt, ſo daß die Ehe dadurch auch eine erhöhte Bedeutung bekam, ſo iſt die ganze Klaſſe des modernen Proletariates durch ihre Loslöſung vom Beſitze, durch ihre Loslöſung zum großen Teil ſogar von der Seßhaftigkeit, von Grund und Boden, von ſolchen Bedingungen vollſtändig befreit. Für ſie iſt wiederum die Ehe nur in geringem Maße, nur durch einen äußern formellen Akt unterſchieden von außerehelichen Verhältniſſen. Das außereheliche Verhältnis geht regelmäßig in ein eheliches über erſt dann, wenn die Erwartung eines zu gebärenden Kindes dazu veranlaßt, und es zeigt ſich eben darin wiederum jene elementare Thatſache, daß die Ehe urſprünglich eine Sache der Mutter iſt. Die Mutter fordert regelmäßig die Ehe wegen ihres Kindes, indem ſie, ganz abgeſehen von den Rechten, dem Kinde auch die Ehre bewahren will und vor allem die dauernde Garantie ſeiner Exiſtenz durch die Mitwirkung des Vaters zu ſeiner Ernährung und ſeinem Schutze.

Denkt man ſich alſo, daß dieſe Mitwirkung unnötig würde und daß gleich den Vorrechten auch die Vorehren des ehelichen Kindes aufhörten, ſo wäre damit die Ehe als rechtliche Verbindung überflüſſig geworden. Andererſeits, kann man ſagen, iſt auf den Höhen der Geſellſchaft, in der beſitzenden und herrſchenden Klaſſe mehr und mehr die Ehe abgelöſt, getrennt von den natürlichen Verhältniſſen zwiſchen den Geſchlechtern. Sie iſt mehr und mehr zu einem Intereſſe des Eigentums und des Standes geworden. Sie iſt mehr und mehr bedingt durch das Intereſſe des Mannes, ſeinem Stande gemäß zu leben und das oft erſt *durch* die Ehe erworbene Eigentum zu repräſentieren, auf ſeine Erben

zu übertragen. Sie ist in diesen Regionen also mehr und mehr eine väterliche Ehe geworden, d. h. eine wesentlich sociale und rechtliche Thatsache und Institution, im gleichen Maße weniger eine sittliche; denn das Sittliche ist immer die Vollendung des Natürlichen, beruht also in seinem eigenen Zwecke und dient nicht äußerlich einem fremden Zwecke, wie hier die Ehe dem Eigentume dient.

III.

Die Entwicklung des Eigentums zeigt manche verwandte Züge mit der Entwicklung der Ehe. Beide Institutionen sind in ihrer früheren Entwicklung umgeben von jenen persönlichen, innigen Verbänden, die im wesentlichen auf Blutverwandtschaft beruhen, und es ist schon darum das gemeinschaftliche Eigentum das primäre, das ursprüngliche, um so mehr als das Eigentum am Lande zunächst nur Bedeutung hat, weil die ursprünglichen Verbände ihrer Natur nach Kampfgenossenschaften sind, Genossenschaften zur Verteidigung und zum Angriff. Darauf beruht überall die ursprüngliche Idee der Herrschaft über ein gewisses Gebiet, über einen bewohnten Grund und Boden. Die Idee der Territorialhoheit, wie wir sie jetzt nennen, ist ursprünglich, nicht geschieden von derjenigen des Eigentums. Aber in Wahrheit ist in dem Sinne, in dem wir das Eigentum verstehen, diese Herrschaft über ein Landgebiet von verhältnismäßig geringer Bedeutung. In ursprünglichem Zustande, wo die Menschen von dem Ertrage, sei es der Jagd oder der Fischerei, oder von leicht gewonnenen Früchten der Erde, im wesentlichen lebten, gab es jedoch, so weit unsere Forschungen uns den Blick hinein erlauben, von Ursprung so viel Eigentum an Grundstücken innerhalb eines vereinigten Stammes oder Volkes, als es eben Verbände innerhalb dieser Gesamtgruppe gab, und da nun von diesen Verbänden der wesentlichste die

Gens war, ſo iſt auch die Behauptung des gentilen Eigentums an Grund und Boden von weſentlicher Bedeutung, urſprünglich verbunden mit dem Gemeineigentum an der Wohnſtätte, dann aber, je mehr ſich die Gens ſcheidet in einzelne Familien und Familiengruppen, deſto mehr davon ſich differenzierend, ſo daß dann der Begriff Familiengruppe mit der gemeinſamen Behauſung, der Begriff Gens mit dem gemeinſamen Grund und Boden verbunden wird. Es hat aber dieſes Eigentum beides eben darum geringe Verwandtſchaft mit dem modernen Begriffe des Eigentums, weil es ſolchen nicht ſterbenden Körperſchaften gehörte. Der Erbgang tritt nicht ein, ſolange ſich dieſe Körperſchaften erhalten. Gleichwohl aber iſt die Idee der perſönlichen Habe in Abſcheidung von den Genoſſen eine uralte und ſehr natürliche, insbeſondere ſo weit es ſich um Gegenſtände des unmittelbaren Gebrauchs, beſonders um ſolche, die Ergebniſſe eigener Arbeit ſind, handelt, wie denn von ſolcher Art, ſeitdem die erſten Künſte ſich entwickelten, die Waffen, Geräte, Schmuckgegenſtände u. dgl. ſind. Aber auch hier macht ſich die Idee der Gens in den urſprünglichen Zuſtänden überall geltend, weil nur die eine Erbſchaftsidee gilt, die der Gens; auch dieſe perſönliche Habe verbleibt den Gentilen. Ein perſönliches, erbliches und freies Eigentum entſteht erſt im Fortſchritte der menſchlichen Erfindung, des menſchlichen Verſtandes, insbeſondere durch die große Thatſache der Domeſtikation der Tiere. Das früheſte, bedeutende Eigentum iſt das Eigentum an Herdenvieh, und wir mögen uns wohl vorſtellen, wie es in einem urſprünglichen Clan, in dem mütterliche Vorrechte herrſchten, worin der Ehemann gleichſam nur geduldet war, einer andern Gens anzugehören pflegte, wie es da vorkam, daß ein ſolcher, der alſo in einer Abhängigkeit ſich befand, ſich losriß mit den

Tieren, die er etwa ſelbſt gezähmt hatte und mit den Weibern, die er ſelber ſich aus andern Stämmen geraubt hatte, zunächſt alſo mit ſeinen Kebsweibern, dann aber auch mit ſeinen rechten Weibern, die noch der urſprünglichen Gens angehörten. Dazu kommt dann, ſobald auch die Domeſtikation von Menſchen anfängt, in unmittelbarem Zuſammenhange mit der der Tiere, die Verſklavung der Menſchen. Das iſt ein durch Alter geheiligtes Eigentum, und ſo aus dieſen Gruppen unter einem männlichen Oberhaupte entſtanden, ſteht jene patriarchaliſche Familie da, die, regelmäßig polygyniſch, mit Vielweiberei verbunden, zuerſt die Macht des Mannes innerhalb dieſer Urgemeinden begründet. Dieſe patriarchaliſche Familie, die noch, bis durch die neuere Forſchung ein neues Licht entdeckt wurde, für ein urſprüngliches Bild gehalten wurde, ſie iſt ein verhältnismäßig ſpätes Produkt der menſchlichen Entwicklung. Es entſpricht aber auch dieſem neuen, ſozuſagen erſten Eigentume eine neue Erbregel, die Erbregel, wonach ſolches Eigentum nun zwar auch innerhalb der Gens, der nun auf Grund der männlichen Herrſchaft neu gegründeten väterlichen Gens, verbleibt, aber mit der ſpeziellen Beziehung, daß ein engerer Kreis von Nachkommen, der dem Manne am nächſten ſtehende, zunächſt ſein älteſter Bruder — dann erſt kann der Sohn in Frage kommen — daß aber jedenfalls ein Herr wieder an die Stelle des verſtorbenen eintritt, und es iſt nun natürlich ſo, daß diejenigen Männer. die ſich ſo losreißen und eine neue ſociale Ordnung dadurch gründeten, nur ſolche ſein konnten, die ſchon innerhalb der alten Verfaſſung eine führende Rolle geſpielt hatten; die Häuptlinge konnten es nur ſein, die ſich im Beſitz von Herden, Weibern, Knechten und Mägden befanden. So iſt denn auch dieſer Uebergang bezeichnend dafür, daß die Häuptlingſchaft

ſelber erblich wurde, die urſprünglich bei allen Gentes mit mütterlicher Herrſchaft rein auf Wahl beruhte, gleichſam auf einer Uebertragung durch die verſammelten Genoſſen unter denen Männer und Weiber gleichberechtigt zu ſein pflegten, derjenigen Herrſchaft, die der weibliche Chef nicht auszuüben in der Lage war, auf den dazu geeigneten Mann, der nun in ſehr vielen Fällen, wovon noch in ſpätere Civiliſation Spuren hinübergegangen ſind, nicht etwa der Ehemann — denn dieſer gehört einer andern Gens an — war, ſondern der Bruder dieſer Häuptlingin. Aber mit dem Uebergang auf die männliche Linie wird auch die Häuptlingſchaft allgemein erblich, ſei es, daß die Wahl nach und nach zu einem bloßen Ceremoniell zuſammenſchrumpft, oder daß ſie ganz in Vergeſſenheit tritt und unter dem Einfluß religiöſer Ideen die Vererbung dieſer Würde als eine natürliche, als eine auf höhere Gerechtigkeit begründete erſcheint. Eine noch jüngere, neuere und wichtigſte Eigentumsform wird aber durch den großen Uebergang in die eigentliche Epoche der Kultur begründet, durch den Uebergang zur Bebauung des Ackers. Es ſcheint, daß dieſer Uebergang nun viel mehr ausgegangen iſt von den geringeren Leuten innerhalb der Gentes als von den Häuptlingen. Dieſe Häuptlinge mit ihrem oft ſehr großen Herdenbeſitz und mit der Freiheit, die ſie zunächſt natürlicherweiſe mit allen Gentesgenoſſen teilten, das gemeinſame Land nach Kräften und Belieben zu nutzen, ſie haben mit ihren Herden Weidefutter genug und brauchen ſich nicht der Plage körperlicher Arbeit hinzugeben. Dagegen zwingt die Zunahme der Bevölkerung dazu jene, die nur in unzulänglichem Maße ſich von ihren gezähmten Tieren zu ernähren vermögen und denen auch Jagd und Fiſcherei nicht mehr genügende Nahrung bieten.

Die Not erzwingt den Ackerbau, wie auch heute unter den Steppenvölkern, den Kirghiſen und anderen, der Ackerbau als eine Plage, eine Not betrachtet wird, als etwas, wozu man ſich nur ungern entſchließt; und dadurch, daß dieſe neue Beſchäftigung dem Grund und Boden auch einen neuen Wert verleiht, dadurch, daß die einzelne Familie ſich ihr eigenes Haus mit einem Stück Landes auszuſtatten ſucht, um davon zu leben, daß andererſeits jede auf ihren Anteil am Gemeindeland Anſpruch erhebt und ihn fremden Anſiedlern, Mietlingen der Häuptlinge ſtreitig macht, — aus dieſen und verwandten Urſachen bildet ſich zuerſt ein Klaſſengegenſatz aus zwiſchen den Häuptlingen und den andern im Volke, ein Klaſſengegenſatz, der ſich bis in die hiſtoriſche Zeit erſtreckt. Dieſe Herdenbeſitzer ſind die Anfänge des Adels, die Ackerbauer ſind die Anfänge des Volkes, und das große Gewicht, das der Beſitzer der Herden immer noch behielt durch den beſonderen Wert, den einige Tiere gerade für den Ackerbau gewannen, gibt ſich vielfach kund dadurch, daß eben dieſe neue Geſtaltung eine Quelle der direkten Abhängigkeit dieſer Ackerbauer von den Herren, den Häuptlingen und ihren Familien wird, und die gewöhnlichſte Form, in der dieſe Abhängigkeit ſich ausdrückt, entſteht durch das Verleihen von Vieh, eine Form, die dem Namen des Feudalismus zu Grunde liegt; denn das Feod, die Habe an Vieh, iſt eben das Verliehene, und die Spuren von einem ſolchem Verhältniſſe finden ſich auch in anderen Verfaſſungen, wo der Feudalismus noch keineswegs entwickelt iſt, die vielmehr in voller Clansverfaſſung leben, wie nach den Urkunden des iriſchen Rechtes die urſprünglichen Einwohner jenes Landes. Mit dem Ackerbau hat ſich in der Regel erſt die eigentliche monogamiſche Familie herausgebildet, aus dem einfachen

Grunde, weil eben erſt mit dem Ackerbau eine ſolche Einzelfamilienwirtſchaft möglich wurde. Die Tendenz dazu, zur Abſonderung eines Paares mit ſeinen Kindern und etwa mit ſeinen Knechten, iſt ſicherlich immer vorhanden, wo nicht andere Kräfte ihr entgegenwirken, wie das allerdings auch noch innerhalb des Ackerbaues im weiteſten Umfange der Fall iſt. Es gibt auch innerhalb ackerbauender Völker die ungeteilten Familien, Familien heißt das unter einem lebenden Oberhaupte als Brüder und Schweſtern wohnend, jene mit ihren Frauen, teilweiſe auch dieſe mit ihren Männern, ſofern die Weiber nicht ihren Familien entführt wurden. Dieſes Zuſammenleben der Großfamilie unter einem Dache, wie es noch in Indien und China der Fall iſt, iſt gleichſam das Ueberleben der Gens in einer kleineren Form, ihr Ueberleben in die Zeit der Kultur, des Ackerbaues, hinein; auch die Griechen und Römer treten mit dieſer Familienform in die Geſchichte hinein. Es iſt alſo eine ſolche einheitliche Familie verbunden auch in der Regel durch gemeinſamen Kultus, verbunden, wie es die engliſchen Rechtskundigen, die dieſes in Indien vorfanden, ausdrücken, in Nahrung, Gottesdienſt und Beſitz. Dieſe urſprüngliche Familie bildet die Einheit einer Gemeinde: die Dorfgemeinde iſt die neue Geſtaltung des ſocialen Lebens, die ſich erſt durch den Ackerbau entwickelt. Die Dorfgemeinde hat ebenſo, wie eine alte Gens — zuweilen fallen dieſe beiden Begriffe zuſammen, in der Regel aber iſt die Dorfgemeinde ein neuer, auf einem neuen Prinzip, dem der Nachbarſchaft, beruhender Verband — ſie hat alſo ihr Territorium gemeinſam, und das iſt ja ein Zuſtand, der in alle Kulturzuſtände hinübergeht, der bis in unſere Tage ſich in ſeinen Ausläufern verfolgen läßt. Innerhalb der Dorfgemeinde exiſtiert, ſo lange dieſe ungeteilte Familie vorhanden

iſt, nur dieſe, und es gibt für dieſe ungeteilte Familie kein erhebliches Privateigentum; ſie iſt eins in Bezug auf den Grund und Boden, von dem ihr ein Loos zugewieſen wird; und dieſes nun iſt die gewöhnliche Form, in der das Gemeineigentum zum Gebrauch überwieſen wird, wenn auch nur für beſtimmte Zeit des Jahres, die Verloſung des Ackerlandes, die dann ſich periodiſch wiederholt.

Eine jüngere, verwandte Form, die aber ſchon eine größere Selbſtändigkeit der einzelnen Familie zeigt, iſt die noch bei den Slaven ſich vorfindende Hauskommunion, eine Gemeinſchaft von verbrüderten Familien, die unter einem Dache zuſammenwohnen, die aber nicht mehr unter einem natürlichen Haupte ſtehen, ſondern ſich nur auf einen gemeinſamen Vorfahren zurückführen, Vorſteher aber und Vorſteherin frei erwählen. Es iſt dies ein Reſt der gentilen Verfaſſung in einer Form, in der ſie ſich noch ſchwerer zu erhalten vermag innerhalb der Ackerbauzuſtände: denn es fehlt ja die patriarchaliſche Autorität. Die definitive Form aber iſt die der Einzelfamilie. Daher iſt es, daß die alten Sagen auf einen großen Geſetzgeber beides zurückführen: die Erfindung des Ackerbaues oder des eiſernen Pfluges und die Einſetzung der Ehe in dem Sinne, in dem wir ſeitdem ſie zu verſtehen gelernt haben. Das Eigentum, das außer dem Eigentum an Grund und Boden und in gewiſſem Sinne älter als dieſes iſt, das Eigentum an beweglichen Gütern, iſt ja zugleich das, was, wie das Eigentum an Grund und Boden mit der Entſtehung von Dorfgemeinden, in beſonderem Zuſammenhange ſteht mit der Bildung von Städten. Da iſt dann, wie der Bauer allmählich Eigentümer ſeines Loſes, ſeiner Huſe, wird, ſo iſt in den Städten der freie Handwerker, der allmählich frei werdende Handwerker, der natürliche

Eigentümer seines Werkes, seines Arbeitsproduktes, und es ließe sich ein Zustand denken, in dem diese Form des Einzeleigentums in gesonderten Familien, einerseits des Bauern, wesentlich an Grund und Boden, anderseits des Handwerkers, wesentlich am Produkte seiner Arbeit, die centrale Gestaltung bildete einer socialen Verfassung. In Wirklichkeit aber zeigt die Geschichte der Kultur dieses Bild nur gleichsam in einer schattenhaften Ferne, und die Wirklichkeit stellt uns einerseits einen Kampf dar um die Erringung eines solchen Zustandes, anderseits eine unmittelbar durch die Tendenz zu seiner Verwirklichung mitgeförderte Tendenz zu seiner Verneinung, hauptsächlich durch eine neue besondere Gestaltung des Eigentums an beweglichen Gütern, durch jene Gestaltung, die aus Verkehr, aus dem Handel erwächst, dadurch daß das Eigentum an Gütern über den Gebrauch hinaus akkumuliert wird vermittelst eines allgemeinen Repräsentanten der Güter, des Geldes, wie es sich darstellt in Gestalt von edlen Metallen und endlich, durch die Verallgemeinerung dieses Begriffes, in der Macht, die Geld sowohl als dessen Stellvertreter, der Kredit, ausübt und die den Kapitalismus begründet. Das freie Eigentum an einem Stücke des Grund und Bodens oder am eigenen Arbeitsprodukt, das aus dem Bebauen des Grund und Bodens hervorgeht, andererseits aber, abgelöst davon, das Produkt der Kunst, dieses nimmt sehr bald eine verwandelte Gestalt an als Gold oder anderes Metall. Während es seiner Natur nach Zubehör des Lebens und der Arbeit ist, so wird es als Geld und Privateigentum absolut und wird wesentlich Mittel zu seiner eigenen unbeschränkten Vermehrung. Diese Entwicklung ist aber ja an viele besondere Bedingungen geknüpft, eben an das Wachstum der Städte, an das Wachstum der Verkehrsmittel, der Industrie und der

die Induſtrie befördernden techniſchen Hilfsmittel, endlich der Wiſſenſchaft, die dieſe Hilfsmittel ſchafft. Ich kann Ihnen nur in einem Umriſſe dieſe Entwicklung bezeichnen, ich will aber von vornherein durch dieſe Hinweiſung ein Licht werfen auf den großen Gegenſatz, in den ſich die Entwicklung der letzten Jahrhunderte ſtellt in Bezug auf das Eigentum, indem ſie überall die Tendenz hat, das Eigentum zu befreien, es aus den Banden des Gemeineigentums herauszulöſen, und dieſes Gemeineigentum wiederum ſtellt ſich ja nicht allein in den kommuniſtiſchen Formen der Gemeinde dar, wie es ſo typiſch in der Dorfgemeinde iſt, die noch ihre Allmend behält, die gemeinſamen Wald und gemeinſame Weide hat und die vielleicht, wie noch jetzt der ruſſiſche Mir, ihr Land periodiſch neu ausſeilt, ſondern neben dieſer kommuniſtiſchen genoſſenſchaftlichen Form, die in einer abgeſchwächten Geſtalt als Stadtgemeinde und in jenen Arbeitsgenoſſenſchaften, den Zünften, wiederkehrt, die ſelber auch einen kommuniſtiſchen Charakter haben als Beſitzer einer gemeinſamen Kunſt und indem ſie durch Regeln die Ausbildung des Geldeigentums hindern und hemmen, neben dieſen genoſſenſchaftlichen Formen geht die herrſchaftliche Form, wie ſie das Erbe jener uralten Scheidung von Häuptlingen aus dem Volke iſt, dieſe Häuptlingſchaft, als Macht verbunden, urſprünglich und eben noch in die ſpäteſte Zeit hinein, mit dem Beſitz von Herden, beſonders von Pferden als der koſtbarſten Viehart — es wird ja ſpäter für den Ritter charakteriſtiſch, daß er auch im Kriegsdienſt zu Roſſe bleibt — und dieſer Herr, der iſt in der hiſtoriſchen Verfaſſung zugleich ein Herr, der noch von Anbeginn her uralte Rechte der blutsverwandtſchaftlichen Verbände geltend macht, auch in der verwandelten Form, in der die Blutsverwandtſchaft

ſich auf ein Gebiet erſtreckt, innerhalb deſſen die Dorfgemeinde ſchon vorhanden iſt. Da iſt es die Verfügung, die ſolche größere, mehr und mehr in Vergeſſenheit geratene Verbände über das öde, unbebaute Land der Heide treffen, die zur Quelle einer neuen, vermehrten Macht der Chefs, der Fürſten und Ritter ſich geſtaltet. Denn hierin verkörpert ſich leicht die Herrſchaft über Menſchen, die nun zunächſt als Gefolge mit einem ſolchen Ritter auf Raub- und Kriegszüge ziehen, die dann zur Belohnung für geleiſtete Dienſte auf ſolchem wüſten Lande angeſiedelt werden. Dieſe Klaſſe der abhängigen, der direkt abhängigen Hörigen, wenn nicht gar Leibeigenen, ſtellt ein fortwährendes Kampfmittel dar, als Anhängſel jener ritterlichen Macht und dient nachher zur Herabdrückung der urſprünglich gemeinfreien Dorfbewohner. Zugleich aber pflegen jene Herren innerhalb des Territoriums, das ſie als Chefs verwalten, regelmäßig im Beſitze von Huſen in verſchiedenen Dorfgemeinden zu ſein. Sie haben einen zerſtreuten Beſitz. Dieſer Beſitz wird regelmäßig bebaut von Genoſſen der Dorfgemeinden, zumal ſeit die feudale Verfaſſung den Kriegsdienſt auf die Ritterſchaft beſchränkt hat. Aber je mehr auch dieſer Zuſtand abnimmt, je mehr überlegene, oberſte Fürſten mit gemieteten Söldnern ihre Kriege zu führen anfangen, deſto mehr erwacht in dem feudalen Ritter das Verlangen nach Konſolidierung und Vermehrung ſeiner Habe, ſo daß nun eben die Freiheit des Eigentumsrechtes, die unter dem Einfluß des Eigentumsrechtes an Mobilien ſich mehr und mehr geltend macht, zunächſt in einer für die Dorfgemeinde verhängnisvollen Weiſe zu gunſten der Ritter, der adligen Herren ſich ausbreitet. Dieſe nämlich beſtreben ſich an Stelle des zerſtreuten Beſitzes einen arrondierten Beſitz zu gewinnen, einen Großgrundbeſitz, um ihr Herrenhaus

herum, und dieſen ſind ſie nach wie vor angewieſen durch die Frohnarbeit der Dorfgenoſſen bearbeiten zu laſſen, ſofern ſie nicht ihre beſonderen Knechte in hinlänglicher Menge angeſiedelt haben. Aber ſie haben eben darum das entſchiedene Intereſſe, die Bauernſchaft herabzudrücken und vermögen es insbeſondere dadurch, daß ſie ihre Rechte als abſolute darſtellen auch über das Land der Bauern, oder wenigſtens daß ihnen gewohnheitsrechtlich zukommt, unter Umſtänden einen ſchlechten Wirt abzuſetzen und verlaſſene Stellen neu zu beſetzen, durch Ausübung dieſer Rechte iſt hiſtoriſch in großem Umfange jenes Bauernlegen entſtanden, das zum Untergang des Bauernſtandes in vielen Gebieten geführt hat. So iſt das große Grund-Eigentum entſtanden, im Unterſchiede von der Grund-Herrſchaft, als eine Art des Kapitals nämlich, als Mittel zu grenzenloſem Einkommen und Genuſſe. Und es treten nun dieſe beiden Geſtalten neben einander, der Großgrundbeſitzer und der Kapitaliſt, in die jüngſte Periode der Civiliſation hinein, mehr und mehr als die eigentlichen Inhaber des Eigentums in ſeiner entſcheidenden ſocialen Bedeutung. Allerdings ſtreitet mit ihrem überwiegenden Einfluſſe die Tendenz zu einer Freiheit des kleinen Eigentums beſonders an Grund und Boden, wo ſich dieſes hat entwickeln können, zum Teil durch politiſche Revolution wie in Frankreich, und zum Teil durch die Erbregel der gleichen Teilung. Es entſpricht ja dieſer Verteilung des Eigentums, mit Ueberwiegen der kapitaliſtiſchen Form, der gegenwärtige ſociale Zuſtand, ſeine Probleme und ſeine Gefahren.

IV.

Ehe und Eigentum sind die Grundthatsachen des socialen Lebens, nämlich die hauptsächlichsten Grundthatsachen. Ich sage nicht die Grundlagen, diese denn sind biologischer und psychologischer Natur. Der Mensch will leben, wie alle andern Tiere: das ist das allgemeine. Er will aber auch menschlich leben: das ist das besondere; das heißt er will nach seinem Geschmacke, nach seinem Gemüte, nach seinen Ideen leben, und das ist nur möglich durch die Teilnahme an vernünftigen Institutionen. Es ist daher ein achtungswürdiges und günstiges Merkmal für die moderne Arbeiterbewegung, daß sie auf ein „menschenwürdiges" Dasein hinarbeitet. Wir könnten statt Grundthatsachen auch sagen Grundinstitutionen des socialen Lebens; denn denn das ist eben das Charakteristische des socialen Lebens, daß seine Grundthatsachen Institutionen sind, d. h. Produkte des menschlichen Willens und Denkens. Ich habe Ihnen nun, zwar nur auf unvollkommene und lückenhafte Art, dargestellt, wie sich die individuelle Ehe und das individuelle Eigentum losgelöst haben von allen ursprünglichen Bedingungen; und daß dies ein natürlicher und wesentlicher Prozeß gewesen ist, der mit der Entwicklung der Persönlichkeit selber zusammenhängt, das liegt auf der Hand. In der That könnte man anstatt der Formel Ehe und Eigentum auch die Formel Person und Eigentum setzen; denn die menschliche Person ist eine männ-

liche und eine weibliche, und ihre Verbindung, durch die Natur geboten, ist ja in rechtlicher Form die Ehe, so daß die Ehe nur die Vollendung der Person bedeutet. Wenn nun aber so die Freiheit, und das ist derselbe Begriff mit dem des Individualismus, gleichsam das letzte Wort, das Ziel der Entwicklung in diesem Sinne zu sein scheint und das eigentliche Ideal der Gedankenbewegung und -Entwicklung, wie sie besonders durch das vorige, aber auch durch das gegenwärtige Jahrhundert hindurch gegangen ist, so ist anderseits bekannt, und auch in dieser unserer Beleuchtung tritt es hervor, wie die Thatsachen in Bezug auf dieses Ideal sich verschieden darstellen, wie eben durch die Klassenscheidung der Gesellschaft die freie Ehe und das freie Eigentum etwas völlig verschiedenes ist. Es gibt auf den Höhen und in den Tiefen der heutigen Gesellschaft Ehe und Eigentum, aber in ganz verschiedenem Sinne und in ganz verschiedenem Verhältnisse zu einander. Ich habe dies in Bezug auf die Ehe schon angedeutet, ich komme darauf zurück, indem ich eben wiederhole, daß das Muttertum für das Proletariat wieder sich als der eigentliche Kern der Ehe darstellt, während die durch den Vater bedingte Ehe ganz eigentlich an das Eigentum geknüpft ist und daher um so schärfer sich darstellt, je mehr wir den Höhen der Gesellschaft uns nähern. Man kann auch sagen, daß, indem die Ehe wieder wesentlich aus dem Gebiete der Mutter hervorgeht, der ursprüngliche Naturſinn der Monogamie wieder zum Ausdruck gelangt, während eben die patriarchalische Familie, wie ich gesagt habe, polygynisch ist, und in dieser Entwicklung die Beschränkung des Mannes auf eine Frau aus wesentlich ökonomischen Ursachen erfolgt, wie es noch jetzt überall im Orient, im Gebiete des Islam, wo die Polygamie gesetzlich und religiös erlaubt ist,

ſich als die einfache Thatſache darſtellt. Die Vielweiberei iſt ein Privileg der Beſitzenden und in einigem Maße bleibt ja dieſer Zuſtand auch da erhalten, wo die Monogamie geſetzlich allein zuläſſig iſt. Es iſt bekannt, daß auch unter uns ein großer Teil der verheirateten, wie ein noch größerer der unverheirateten, Männer polygamiſch zu leben pflegt in den höheren Klaſſen und gerade in den höchſten Schichten am meiſten. Es pflegt ja dieſe ganze Sache in unſerm Jahrhundert mit Scheu und einer gewiſſen Scham, will ich ſagen, verſchleiert zu werden, während es ja bekanntlich in früheren Jahrhunderten mehr oder weniger ein anerkanntes Privileg der Fürſten war, viele Frauen zu haben, und den Fürſten nähern ſich die am meiſten Beſitzenden in dieſem Privileg, wie in ihrer ganzen Lebensweiſe. Es iſt auch übrigens, um dieſen Zuſammenhang noch mit einem Strich zu vollenden, die erleichterte Eheſcheidung für die große Maſſe des Volkes, alſo für das Proletariat, in der Regel am dringendſten im Intereſſe der Frau, ſo wie eben die Eheſchließung. So viel ſchwerer die Folgen der Trennung für die Frau auch ſind in ökonomiſcher Hinſicht, ſo iſt doch der Fall der männlichen Untreue und Mißhandlung ſo viel häufiger als der entgegengeſetzte, daß es kein Wunder iſt, daß die Klagen der Frau viel zahlreicher ſind als die der Männer. Z. B. in Berlin in einem der letzten Jahre wurden Ehen geſchieden auf Klage des Mannes, wegen Ehebruchs, böslicher Verlaſſung, Mißhandlung oder Beleidigung abſeiten der Frau, in 193 Fällen, auf Klage der Frau aus denſelben Gründen in 323 Fällen, im Königreich Sachſen wurden 42 Procent auf Klage der Männer geſchieden und 58 Procent auf Klage der Frauen, in Frankreich war das Verhältnis ſogar 10 Procent auf 90 Procent (nach älteren Angaben).

So ist es denn auch natürlich, daß die Angelegenheit der außer der Ehe geborenen Kinder so wesentlich aus dem Proletariate stammt und von den Vertretern des Proletariates zu ihrer Sache gemacht zu werden pflegt, während im Gegenteil das ganze Interesse der besitzenden Klasse sich dagegen wehrt, in irgend einer Weise uneheliche Kinder ehelichen gleichgestellt zu sehen. Zwischen beiden Gattungen von Kindern stehen die Frauen der besitzenden Klassen, die keine unehelichen Kinder haben, oder, wenn sie solche haben, so sind sie eben deklassiert. Die Männer haben wohl uneheliche Kinder. Im Proletariate ist es umgekehrt die Frau, die uneheliche Kinder hat und der Vater ist bei weitem nicht immer ein Proletarier. Es stellt sich eben die Ehe als Institution dar, die in dieser Beziehung thatsächlich, wenn auch keineswegs rechtlich, strenge Klassenscheidung zur Voraussetzung hat. In der That ist nun aber die moderne Freiheit der Person und der Ehe und des Eigentums in Wirklichkeit nicht eine Freiheit derart, daß sie nicht in höchst mannigfacher Weise bedingt wäre, gesellschaftlich bedingt, d. h. durch Komplikationen des Lebens bedingt, wie denn ja eben für die große Menge des Volkes es bekannt ist, daß die persönliche Freiheit ohne produktives Eigentum nur den Zwang bedeutet, ihre Arbeitskraft zu verkaufen und zwar zu Preisen, die vom Käufer gesetzt werden. Besonders aber steht über all dieser Freiheit, dieser größten Errungenschaft, die sich in Wirklichkeit so verschieden darstellt, der Staat. Der Staat und das persönlich freie Individuum sind die beiden wirksamsten Faktoren des modernen Lebens. Was ist der Staat?

Ich habe schon im Eingange der ersten Vorlesung einen Blick voraus in dieses Problem geworfen, indem ich eben in Bezug auf den Staat die organische Theorie bekämpfte. In

Wahrheit halte ich die Theorie, die den Staat aus der Gesellschaft ableitet, vermittelst eines socialen Kontraktes, für die angemessenste, diejenige, die am richtigsten den Thatsachen entspricht, und sie ist auch zugleich mit dem Werden des modernen Staates aufgekommen, und zwar ist sie anfangs in feudalistischer Form aufgekommen. Der Staat, nämlich der moderne Staat stellt sich außerhalb der Städte, die gleichsam noch eine sichtbare Einheit darstellen, auch gewissermaßen eine organische Einheit, der Staat stellt außerhalb und oberhalb der Landschaften und freien Städte des Mittelalters wesentlich sich dar als eine Art von Hoheitsrecht der Fürsten, und die Theorie hat immer, in jener Zeit der großen Wandlung des 16. Jahrhunderts besonders, den Staat entwickelt aus einem Vertrage, als dessen eines Subjekt der Fürst begriffen wurde, als dessen anderes Subjekt aber nicht etwa eine Summe von freien Individuen, sondern geschlossene Körperschaften, die Stände gedacht wurden. Die Stände waren sozusagen die letzten Formen der früheren Verfassungen, einmal der Verfassung als feudalistischer, dargestellt durch den Adel, anderseits der Verfassung als einer religiös-kirchlich-theokratisch bedingten, dargestellt durch den geistlichen Stand und endlich durch das Volk, insbesondere durch das Bürgertum; nicht etwa Bauertum, denn das Bauertum wurde in der Regel als von seinen feudalen Herren dargestellt begriffen, sondern Bürgertum ist der dritte Stand. Diese Stände aber sind ja im Laufe dieser Jahrhunderte zermalmt, die Privilegien der beiden herrschenden Stände sind aufgelöst worden. Am meisten charakteristisch konstituiert sich die Nation in der Assemblée constituante, die Nation als etwas außerhalb und oberhalb der Stände sich darstellendes, das sich äußerlich kundgibt als Verallgemeinerung des dritten Standes. Die

beiden andern negiert er, er wollte ſein und behauptet ſich als einziger Stand, wie das in ſo packender Weiſe Sièyes geſagt hat: Was iſt der dritte Stand? Nichts; denn er iſt kein herrſchender Stand. Was wird er ſein? Alles, denn er iſt der einzige Stand. Dies war die Theorie, die Theorie, die im guten Glauben gefaßt wurde. Die Theorie wurde nicht damals gefaßt, ſondern ſie lag bei den Staatsrechtslehrern zu Grunde, die im 18. Jahrhundert in freier Weiſe gelehrt hatten den Staat zu verſtehen, als der feudaliſtiſchen Syſtematik entgegengeſetzt, und zuletzt war es Rouſſeau, der lehrte, daß der Staat auf dem ſocialen Kontrakte, d. h. auf dem Kontrakte aller Individuen beſtehe, die ſich zu einer Nation zuſammenfinden. Dies iſt die Idee geblieben, d. h. ſoweit eben nicht die ganze Konſtitution des Staates von unten herauf negiert wird, wie das in der That nicht allein durch das Wiederaufleben der feudalen Tendenzen, ſondern unter ihrem Einfluſſe auch in der Wiſſenſchaft, die ſonſt liberale Tendenzen befolgt, geſchehen iſt. Dieſe Theorie iſt aber nicht eine Theorie, die in der Luft ſchwebt, ſondern ſie wurzelt in der Wirklichkeit, und auf die Frage: Was iſt der Staat? kann man die exakteſte Antwort nur geben dahin: Der Staat iſt das, was ſeine Bürger wollen, daß er ſei, das, als was er gedacht wird; denn er iſt ſeiner Natur nach ein pures Gedankending, auch wenn er als Gedankending von überſinnlicher Art gefaßt wird, wie dieſe Theorie noch überlebt in allen theologiſchen Betrachtungen, z. B. der Monarchie, oder aber, wie es von Rechtslehrern geſchieht, als ein organiſches Weſen nach Art der blutsverwandtſchaftlichen Verbindungen, als die organiſierte Nation, in welchem Begriffe ſich eine unklare Art der Empfindung und des Denkens ausprägt.

Der Staat ist also in Wirklichkeit wesentlich das, als was die Verfassung den Willen abbildet, der sich als Staat ausprägt und mitteilt; daher ist der wirkliche Staat seiner Form nach zumeist gemischter Natur. Er ist wenigstens in den Hauptländern Europas noch heute in den Verfassungen nicht anerkannt als wesentlich von dem Volke oder der Gesellschaft ausgehend, sondern soweit es monarchische Verfassungen gibt, so weit es durch Erbrecht begründete zweite Kammern gibt, trägt er noch die Spuren jener andern Denkungsarten an sich; nur insofern er durch gewählte Volksvertretungen konstituiert wird, was in den meisten Ländern den entscheidenden Ausschlag gibt, z. B. in England, welches ein demokratischer Staat seiner materiellen Verfassung nach ist, während die formelle Verfassung Englands überwiegend noch feudal und theokratisch zugleich ist. In andern Staaten wieder sind andere Elemente überwiegend, so daß die Konstitution mehr einen schönen Schein darstellt, freilich nun aber nicht mehr in dem Gedanken der überwiegenden großen Menge der Nation, denn diese hält nur noch die eigentliche Bethätigung des Staates durch eine erwählte Vertretung für die allein normale, und da steht nun mitten zwischen diesem Kampfe der alten und neuen Mächte und Ideen die jüngste Entwicklung, nämlich in der Frage: Welche Klasse (sofern diese beiden geschieden sind, so weit die besitzende Klasse nicht mehr allein die mächtige ist, sondern die nichtbesitzende Klasse zum Bewußtsein ihrer staatsbürgerlichen Rechte gelangt ist), konstituiert die eine Klasse wesentlich den Staat oder die andere? Oder ist es möglich, den Staat als beruhend auf einem Kontrakt der Gesamtheit aller dieser Individuen, die in Klassen geschieden sind, zu begreifen? Und diese Frage, die wir, was die Thatsache

des eigentlichen modernen Staates angeht, nur in dem Sinne beantworten können, daß der moderne Staat und seine Regierung wesentlich bedingt wird durch die solidarische Gesamtheit der besitzenden Klasse, könnte doch des Begriffes halber auch in einem andern Sinne beantwortet werden, und dieser Gegensatz stellt sich nicht allein in dem Sinne dar, daß die eine Klasse nur ihr Interesse durch den Staat vertreten haben will. die andere das ihrige, wo dann beide korrigiert werden müßten durch den Hinweis auf das gemeinsame, daß sie denn doch in irgend einer Weise mit einander leben wollten und also sich einen gemeinsamen Willen im Staate beschaffen müßten, sondern in viel charakteristischerer und reinerer Weise stellt sich dieser Gegensatz dar in dem Gegensatze, von dem ich ausgegangen bin, in der Beziehung auf jene beiden Grundthatsachen des socialen Lebens. Sofern nämlich die allgemeine Theorie immer einfach, durch die Thatsachen genötigt, dahin gegangen ist: Der Staat wird eingesetzt zum Schutze von Person und Eigentum, und Person und Eigentum treten in den Staat ein — so wird sich das Verhältnis der besitzenden Klasse zum Staate notwendigerweise darstellen in der entschiedensten Betonung des Eigentumsschutzes. Der Staat stellt sich hier dar als wesentlich bestehend zum Schutze des Eigentums, während ebenso natürlich der Wille der besitzlosen Klasse sich darstellen wird als Anforderung an den Staat zum Schutze der Person, und hier eben tritt wieder dieser wesentliche Ausdruck der Person in ihrer Zwiefachheit als Ehe in sein Recht, indem ja eben das uneheliche Kind sich gleichsam als die reinste Person darstellt, die Person außerhalb der normalen Familie, die ohne Mutter notwendigerweise, allzu oft auch mit der Mutter, *schutzlose* Person. Ich brauche aber nur noch anhangsweise auf die Be-

deutung des Schutzes der Perſon in der Arbeiterfrage hinzuweiſen, daß es bei dem ganzen Arbeiterſchutze ſich weſentlich handelt um Schutz der Perſon und des Familienlebens. Das Familienleben der Arbeiterklaſſe muß ſich anklammern an den Staat, um ſich zu retten, weil es durch die geſellſchaftliche Verfaſſung mit dem Ruine bedroht iſt.

Um zu erkennen, wie ſehr die Perſon, reſp. Ehe oder Familie, denn das iſt alles nur Entwicklung einer und derſelben Idee, und Eigentum im modernen Staate das weſentliche Objekt ausmacht, auch hier als zwiefache Grundthatſache ſich darſtellt, braucht man nur ein modernes bürgerliches Geſetzbuch aufzuſchlagen und ſeine Einteilung zu betrachten, z. B. das neue deutſche bürgerliche Geſetzbuch. Das zweite Buch iſt betitelt: Recht der Schuldverhältniſſe. Bei dieſen handelt es ſich natürlich nicht darum, daß Verwandte ſich einander Rückſichten u. dgl. ſchuldig ſind, ſondern um Geldſchulden, um Eigentum, ſo daß das dritte Buch, welches das Sachenrecht enthält, nur gleichſam im feſten Zuſtande darſtellt, was jenes im flüſſigen Zuſtande betrachtete; dann folgt das vierte Buch als Familienrecht, wo es ſich um die beſonderen, gleichſam exceptionellen Bedingungen handelt, die durch das Eheverhältnis den Rechten am Eigentum gegeben werden, und das fünfte Buch als Erbrecht. Das iſt der eigentliche Zielpunkt, das, wo der Ring ſich ſchließt; das Familienrecht mündet wieder in das Sachenrecht ein. Das Erbrecht kann in der That nach der Konſtitution der modernen Geſellſchaft als Einheit von Ehe und Eigentum begriffen werden, und es ſtellt ſich gerade hier, wo alſo ganz in überwiegender Weiſe das Intereſſe der beſitzenden Klaſſe in Frage kommt, der Staat recht eigentlich als Vollſtrecker des Willens und Intereſſes der beſitzenden Klaſſe dar, inſo-

fern er da eintritt, wo das Individuum nicht mehr ſelber für ſeine Sache, ſein Eigentum einſtehen kann, wo alſo der Staat Vollſtrecker des Willens des Verſtorbenen, des Erblaſſers, iſt, ſei es ſeines ausgeſprochenen, teſtierten Willens oder des unausgeſprochenen, präſumierten Willens, vermittelſt Inteſtaterbrechts. Es iſt ja ſehr merkwürdig und zeigt zugleich gleichſam den ſchwächſten Punkt des Staates, wo wir bemerken, wie der Staat im bürgerlichen Rechte gleichſam als eine unbedingte Notwendigkeit anſieht, daß ein Vermögen, über das der Erblaſſer nicht verfügt hat, doch an den Mann komme, wie die Erben geſucht werden in der Verwandtſchaft, wie in dieſem Punkte etwas wieder auflebt, was der urälteſten Zeit angehört, was ſonſt durchaus gar nicht mehr vorhanden iſt, nämlich die kollaterale Verwandtſchaft. Es iſt geradezu ein Paradoxon und eine Anomalie innerhalb des bürgerlichen Geſetzbuches, dieſe Rechte der entfernten Verwandten auf ein Erbteil, dieſe Rechte, denen in keiner Weiſe, wie die Idee ſonſt feſtgehalten wird, irgend welche Pflichten entſprechen; Rechte auf das Eigentum, nur damit das Privateigentum bleibe, wonach das Privateigentum zu erhalten alſo der Zweck der ſocialen Verbindung iſt. Es iſt daher ſehr merkwürdig, wie doch an dieſem Punkte die Tendenz anklopft, dieſe Vererbung des Inteſtaterbrechtes auf die Seitenlinien einzuſchränken. Dieſe Tendenz hat ſogar in der Kommiſſion, der Juriſtenkommiſſion, die das neue deutſche bürgerliche Geſetzbuch bearbeitete, angeklopft. Die Entwürfe, der erſte Entwurf und der zweite Entwurf haben eine Verwandtſchaft von der 1. bis zur 5. Ordnung konſtituiert. Die erſte Ordnung iſt natürlich die der Descendenten, der normale Fall, die zweite Ordnung iſt die der Ascendenten und der Geſchwiſter und deren Abkömmlinge. Die

dritte Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also unsere Oheime, Tanten, Vettern und Basen. Dann kommt die vierte Ordnung, die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Welcher normale Mensch weiß etwas von den Abkömmlingen seiner Urgroßeltern? Das sind Leute, die in der Regel in ganz anderen Lebenssphären sich bewegen, mit denen man in der Regel in ganz fremden Verhältnissen steht. Die Mehrheit der zweiten Kommission des Gesetzbuches beschloß in der That, und hat es nachher als eine bedeutende That empfunden, bei dieser Parentel, der vierten Ordnung, stehen zu bleiben. Erwogen wurde da, innerhalb der vierten Parentel, das sind also die Abkömmlinge der Urgroßeltern, sei auch in der gegenwärtigen Zeit das Gefühl der Blutsverwandtschaft keineswegs in dem Maße verschwunden, wie der laut gewordene Vorschlag, schon vor dieser das Erbrecht abzuschneiden, unterstelle; es sei nicht unbedingt richtig, daß Verbesserungen und Ausdehnungen der Kommunikationsmittel auf den Zusammenhalt der „Familie" im weiteren Sinne störend und zersetzend eingewirkt haben. Wie die Verbesserung der Kommunikationsmittel einerseits die Möglichkeit biete, die Familienangehörigen schneller auseinander zu bringen, so habe sie andererseits zur Folge, daß die Familienangehörigen sich nach einer vorausgegangenen Trennung schneller und leichter wieder zusammenfinden. (Also nachdem wir uns von unseren Vettern und Cousinen von Urgroßvaters wegen mit Schmerzen haben trennen müssen, führt uns glücklicherweise die Eisenbahn leicht wieder zusammen. Offenbar haben die vornehmen Juristen an die Familientage der sogenannten Adlichen gedacht!) Man müsse deswegen bei einer etwaigen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts gegenüber dem geltenden Rechte vorsichtig zu Werke gehen, wenn man sich nicht

mit wohlbegründeten Traditionen in Widerspruch setzen und den Vorwurf auf sich laden wolle, daß man die sittliche und sociale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, welche als solche ein Erbrecht begründe, im Gegensatz zu der Volksüberzeugung verkannt habe.*)

Nun darf ich wohl hinzufügen, daß die Kommission des Reichstags, die den zweiten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches verbessern sollte, auch in diesem Punkte eingegriffen hat. Sie hat also die Juristen korrigiert und zwar ist jene erhabene Einschränkung, zu der die Kommission der Juristen sich entschlossen hatte, daß sie die Abkömmlinge der Ururgroßeltern als gesetzliche Erben ausschlossen, aufgehoben worden. Es heißt in dem Texte, den der Reichstag angenommen hat (§ 1069): „Die Erben der 5. Ordnung und der höheren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Descendenten.“ Also Erbschaft ohne Grenzen!

So soll es gültiges Recht für das Deutsche Reich zu Anfang des XX. Jahrhunderts werden.

Ob es auch gültiges Recht am Ende des XX. Jahrhunderts sein wird?

*) Sehr charakteristisch ist auch der Zusatz: „Die Vorschläge der Bundesregierungen ... wichen von einander ab. Bedenke man aber, daß von keiner Regierung beantragt sei, die gesetzliche Erbfolgeordnung mit der 3. Linie abzuschließen, so erschiene es zum mindesten gewagt, wenn der Gesetzgeber bereits den Verwandten der 4. Linie ein gesetzliches Erbrecht versage.“ Ehemals nahmen die Herren Juristen für sich selber in Anspruch, Interpreten der Rechtsüberzeugung des Volkes zu sein. Es scheint, daß sie jetzt diese Funktion auf die Ministerien übertragen haben.

V.

Die seltsamsten Kontraste zu jener Hinweisung, die ich zitiert habe aus einem Kommissionsberichte, auf die sociale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, die das Erbrecht in entfernten Graden begründen soll, gibt die Art, wie dieselbe Kommission einen Antrag abgelehnt hat, der dahin gieng, daß unehelichen Kindern ein Sechstel des Erbes zuerteilt werden solle, wenn die Vaterschaft specifisch anerkannt ist und wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind, wie denn in mehreren modernen Rechten ein solches Intestaterbrecht der unehelichen Kinder vorkömmt. Die Kommission lehnte den Gedanken eines solchen Erbrechtes ab „indem sie annahm, daß das Erbrecht nicht auf der Blutsverwandtschaft, sondern auf der Familie beruhe". Im Familiensinne aber gilt das uneheliche Kind mit seinem Vater als nicht verwandt — ja es hat sogar im Entwurfe gestanden: „Es ist nicht verwandt", wie ich von einem Rechtsgelehrten, der meiner verehrten Zuhörerschaft angehört, vernehme. Und doch liegt eine Abweichung von der Blutsverwandtschaft als Erbregel schon in dem Satze vor, der in dasselbe bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat, daß die Ehefrau mit erbberechtigt ist, wenn auch nur zu einem Viertel. In Wahrheit ruht das Intestaterbrecht, wie es jetzt besteht, in viel höherem Grade als auf der Idee der Blutsverwandtschaft oder gar der „erweiterten Familie", auf einer rein äußer-

lichen Zweckmäßigkeit. Es wird wesentlich seine Begründung darin haben, daß das Privateigentum erhalten werden soll, und es erscheinen eben da die Verwandten als die nächsten, die darauf Anspruch haben — dem Herkommen gemäß, aber in innerem Widerspruch zu dem ganzen Geiste des modernen Rechtes. Ich will noch bemerken, daß doch in manchen andern modernen Rechten, z. B. im Privatrecht des Kantons Zürich die Beschränkung des Intestaterbrechtes schon mit dem dritten Grade so stattfindet, daß die Nachkommen der Urgroßeltern nicht mehr berechtigt sind. Mit den Kritiken, die an dieses Erbrecht sich heften, hängen die neuen Gesetze oder Gesetzesvorschläge von Erbschaftssteuer oder Ausdehnung derselben, zusammen. In einer Abhandlung, die den Durchschnitt der kurrenten Denkungsart hierüber wiedergeben dürfte und die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen für eine ausgedehnte Erbschaftssteuer ausspricht, heißt es aber doch, daß diese keineswegs begründet werden solle auf ein „staatliches Erbrecht". (Ich meine hier den Artikel über den Gegenstand in Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".) Es heißt überhaupt, ein solches sei an und für sich unmöglich, privatrechtlich unmöglich; denn das Privaterbrecht beruhe einzig und allein auf Blutverwandtschaft und der Staat sei kein Blutverwandter; ein Staatserbrecht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage würde aber keine andere Bedeutung haben, als die einer einfachen Konfiskation. Ich glaube in der That, daß ein Erbrecht des Staates sich nicht wohl begründen läßt und daß dies auch keineswegs notwendig ist. Etwas anderes wird es aber doch, wenn sich als unter allen Umständen erbberechtigt ein anderes Subjekt konstruieren ließe, ein Subjekt, das etwa dem Begriffe der Nation entspräche. Es ist ja

ein Hauptſatz des modernen bürgerlichen Bewußtſeins, daß eine Nation ein einheitliches Volk von Brüdern ſei oder ſein ſolle, und die Vaterlandsliebe wird ſo ſehr für eine weſentliche Fundierung des modernen Zuſammenlebens gehalten, daß man, wenn mit Recht die Blutsverwandtſchaft des Staates geleugnet wird, eine Art von Familiencharakter der Nation nicht wohl wird leugnen können. Ich kann mir nun denken, daß man auch aus praktiſchen Gründen ausdrücklich ablehnen würde, den Fiskus zu bereichern aus Erbſchaft. Der Fiskus iſt an und für ſich nicht populär, und es würde ihm dies Erbrecht Einnahmen zuführen, für deren Verwendung er zwar verantwortlich wäre, die aber in der Regel, beſonders in Militärſtaaten, eine ſehr einſeitige Verwendung finden würden. Etwas anderes wäre es, wenn die Nation als erbberechtigt betrachtet würde und aus Nationalerbſchaften ein nationaler Fonds für ganz beſondere Zwecke, die wiederum ihrerſeits der Idee der Familie und der Blutverwandſchaft zu Gute kämen, errichtet würde. Nun würde zwar kein großer Erfolg zu erwarten ſein, wenn es ſich auch durchſetzen ließe, daß etwa zum mindeſten eine Beſchränkung des Inteſtaterbrechtes, wie ſie im Kt. Zürich herrſcht, erreicht würde. Es müßte ſchon die Konſequenz gezogen werden, daß dieſem nationalen Fonds ein regelmäßiges Miterbrecht, ein Pflichtteil am Erbe zukäme, ein Pflichtteil, das auch nicht durch Teſtament umgeſtoßen werden könnte, und für dieſen Gedanken kann ich mich auf eine Autorität berufen, die über allen Verdacht des Socialismus oder Communismus, mit dem man ſonſt ſolche Gedanken gern in Verbindung bringt, erhaben iſt. Es iſt zufällig der Schriftſteller ein Schweizer, der weitberühmte Bluntſchli, ein Mann, der durchaus in den Ideen des Liberalismus ſich

ſein Leben lang bewegt hat. Er ſagt in dem betreffenden Artikel des von ihm herausgegebenen Staatswörterbuchs: „Der wahre Grund alles natürlichen Erbrechtes iſt doch die Gemeinſchaft, welche den Erblaſſer und die Erben mit einander verbindet, der Zuſammenhang des Blutes und der Pietät, der Sitte und der Kultur, mit einem Worte die Gemeinſchaft und die Fortdauer der Raſſe. Nun gibt es aber verſchiedene Kreiſe ſolcher Raſſegemeinſchaft. Der Einzelne iſt ein Kind ſeiner Eltern, aber er iſt auch ein Kind ſeiner Gemeinde oder ſeines Vaterlandes. Damit das Erbrecht der Geſamtheit als Eigentumsreform wirke, muß es 1. mit dem Erbrechte der Sippen in Konkurrenz treten, 2. durch die Lehre des Pflichtteils gegen zerſtörende letztwillige Verfügungen geſchützt ſein; und es muß 3. das dem Staate angefallene Erbgut nicht zu öffentlichen Verwendungen benutzt, ſondern zu neuen Verleihungen an Privatperſonen, vorzüglich zu privatrechtlicher Ausſtattung der dürftigen Familien benutzt werden".

Sie ſehen hier, wie bei dieſem anerkannt liberalen Staatsrechtslehrer ein Gedanke auftritt, der in unſerer Zeit als eine der kühnſten ſocialen Reformen angeſehen wird, wenn er milde beurteilt wird, ſonſt als Umſturz u. dgl. Ich kann natürlich auf die Ausführung einer ſolchen Idee hier nicht eingehen. Ich möchte nur noch ein weiteres angedeutet haben, was das Eigentum überhaupt betrifft. Dem ererbten Eigentum ſteht ja das erworbene Eigentum gegenüber, und man kann ſagen, daß ſich dieſes einer höheren Gunſt erfreut als das ererbte Eigentum. Es hängt das logiſch zuſammen mit der geſamten rationalen Richtung unſeres Denkens, die überall notwendigen und natürlichen Zuſammenhang ſucht. Es erſcheint das ererbte Eigentum als ein zufälliges. Es

hat keinen Grund in der Beſchaffenheit der Perſönlichkeit. Dagegen das erworbene Eigentum erſcheint als ein natürliches und notwendiges und alſo vernünftiges, indem eben es aus der Thätigkeit der Perſon entſprungen iſt. Socialhiſtoriſch hängt nun freilich dieſe Ideenrichtung ſelber aufs innigſte zuſammen mit der geſamten modernen Entwicklung, inſofern ſie eben mehr und mehr eine individualiſtiſche, mehr und mehr eine Entwicklung des Handels und der Induſtrie geworden iſt. Das kann ich hier nicht des näheren erörtern und will nur noch ausführen, daß die Begründung auf eigene Thätigkeit wiederum ihre ſpecielle Geſtalt nur empfängt, wenn dieſe Thätigkeit als *Arbeit* beſtimmt wird, und die alte liberale Theorie, welche die engliſchen Philoſophen vertreten, begründet ausdrücklich alles Eigentum auf Arbeit, und heute wird ſicherlich dieſe Beſtimmung für die rationellſte gehalten werden müſſen. Es knüpft ſich eben an die Idee der Arbeit die Idee des *verdienten* Eigentums. Es bildet ſich alſo ein rein moraliſcher Begriff da hinein. Daher iſt denn auch heute allgemein die Neigung vorhanden, das Erwerben von Eigentum, die Erwerbsart, als eine Arbeit zu definieren, als Arbeit zu beſtimmen. Es hängt nun wiederum dieſe rechtsphiloſophiſche Anſicht und Tendenz der Begründung des Eigentums durch Arbeit in einer leicht erſichtlichen Weiſe zuſammen mit jener ökonomiſch-philoſophiſchen Ableitung des *Wertes* der produzierten Waren aus Arbeit. Was in der heutigen Wirtſchaft geſchaffen wird, iſt eben weſentlich Wert, das heißt Tauſchwert. Die ganze Wirtſchaft iſt Verkehrswirtſchaft, iſt alſo auf den Tauſch zugeſchnitten.

Es liegt dem Produzenten einer Sache nicht an den Eigenſchaften, die für ſeinen Gebrauch ſie tauglich machen,

ſondern an ihren Eigenſchaften als Werte, und nun behaupten die, die dieſe Theorie in die Welt geſetzt haben: „Arbeit allein ſchafft Wert“, und bekanntlich iſt durch die neue Marx'ſche Theorie der Satz aufgeſtellt worden, die notwendige Arbeitszeit ſei das Maß des Tauſchwertes. Aus dieſer letzteren Lehre aber iſt gewöhnlich die Meinung gezogen worden, daß ſie ſelber einen moraliſchen oder rechtsphiloſophiſchen Sinn habe, daß ſie eben ſagen wolle: Die Kapitaliſten haben kein natürliches Recht an dem Werte, den in Wirklichkeit die Arbeiter herſtellen. Das iſt nun allerdings nicht die Meinung jenes Autors geweſen, aber es findet gleichwohl die Kontroverſe ſtatt, es tauchen immer von neuem die Verſuche auf, den Anteil des Kapitaliſten an der Produktion als weſentlichen Arbeitsanteil zu beſtimmen, ihn der geiſtigen Arbeit, die bei der Produktion gethan wird, gleichzuſetzen oder daraus abzuleiten. Gelingen kann das auf keine Weiſe. Schon Adam Smith hat dieſen Gedanken widerlegt durch die Hinweiſung darauf, daß ja der Profit in keinem Falle im Verhältnis zur eingeſetzten Arbeit ſtehe, ſondern im geraden Verhältnis zu der Menge des eingeſetzten Kapitals ſtehe und ſeitdem in einer immer mächtiger gewordenen Wirklichkeit wird auf das ſchlagendſte dieſe Idee widerlegt durch das Daſein von Aktiengeſellſchaften, wo die Geſtalt des Unternehmers zugleich kollektiv und anonym wird und völlig zurücktritt und der Bezug des Unternehmergewinns ganz gleichſteht dem Bezuge von Zins — daß aber Zins oder Rente arbeitloſer Gewinn ſei, das wird in einem viel weiteren Kreiſe zugegeben. Anderſeits muß ohne Zweifel eingeräumt werden, daß von einem großen Teile von Unternehmern ein ganz erheblicher Teil geiſtiger Arbeit geleiſtet wird, der für die Produktion weſentlich iſt. Das iſt aber

eine ganz andere Frage. Es handelt sich hier darum, wodurch der Unternehmergewinn im wesentlichen seiner Größe nach bestimmt wird. Ich sage nun: daß Zins und Renten ein arbeitloses Einkommen seien, wird in viel weiterem Umfange zugestanden und diese Einkommensarten werden dann auf andere Weise mehr entschuldigt als begründet. Oder aber es erhebt sich auch außerhalb der durch die kapitalistische Produktion getroffenen Arbeiterkreise eine Opposition gegen jene Einkommensarten, wie sie bei den Bestrebungen auf Reform des Rechtes an Grund und Boden stattfindet, wo eine Wirkung der Konjunktur, die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens ausdrücklich mit einem typischen Worte als unverdienter Zuwachs (unearned increment) bezeichnet wird. Und jedenfalls kann man wohl sagen, daß es unter dem Drucke der gegenwärtigen Zustände allmählich als ein Grundsatz der öffentlichen Meinung, soweit diese eine ethische Meinung ist oder werden will, sich herausbildet, daß Eigentum wesentlich auf eigener Arbeit begründet sein müsse, daß das Eigentum, das sich von Arbeit ableite, *normal* sei, im Gegensatze nicht nur zu allem ererbten Eigentum, sondern zu allem, was durch die bloße Funktion in einem Geschäft, das als solches nichts produziert, erworben wird. Man kann daher sagen, daß das geringe unbedeutende Recht auf den Arbeitslohn, das dem Arbeiter, wenn er überhaupt Zugang zur Produktion findet, eingeräumt wird, wenigstens insoweit allem *Eigentumsrechte* voranleuchtet, als es das Einkommen der Arbeiterklasse als das sittlich reinste darstellt, und das ist eine Analogie dazu, daß die *Ehe* in der Arbeiterklasse, wie ich früher angedeutet habe (was ja natürlich nur die Bedeutung eines ideellen Schemas hat), als auf dem Muttertum beruhend, auf ihre natürliche und

weſentliche Grundlage zurückgeführt iſt. Man kann daher den ganzen heutigen Kampf wohl mit größerem Rechte noch als eine frühere Fehde zwiſchen alten und den modernen ſocialen Mächten, als einen Kulturkampf bezeichnen. Man kann ſagen, daß dieſer Kulturkampf ſich auch darſtellt als die Frage, was höher ſtehe, die Perſon und — wie ich immer vorausſetze — die Vollendung der Perſon in der Ehe oder das Eigentum.*) Iſt die Ehe ein Inſtitut zur Uebertragnng von Eigentum, oder iſt das Eigentum eine notwendige Ergänzung der Perſon, alſo der Ehe? Die letztere Idee iſt die Idee der Arbeiterklaſſe, wenn ich ſie richtig verſtehe, und damit kommt ja wieder zuſammen, daß ein Einkommen, das auf reiner Arbeit baſiert, im Grunde, anerkanntermaßen, als das ſittlich reinſte, am meiſten verdiente, ſich darſtellt. Wie ſehr eine ſolche Betrachtung ſich aus der Ueberſchauung über die ganze hiſtoriſche Entwicklung ergibt, das lehrt auch die Erinnerung, die ich hier vorbringen will, wie ein amerikaniſcher Schriftſteller, den ich früher ſchon genannt habe, Lewis Morgan, der über die antike Geſellſchaft ſchrieb, darin einen großen Grundplan der menſchlichen Entwicklung entwerfend, zu welchen Schlüſſen dieſer Mann gelangt iſt, der ſeinerſeits allen modernen Theorien, wie ſie gemeiniglich als ſocialiſtiſch und kommuniſtiſch bezeichnet werden, gänzlich fern geſtanden hat. Und ich darf erinnern, daß in Amerika zu der Zeit, als dieſer Mann ſchrieb — er iſt bereits vor über 10 Jahren geſtorben — alle dieſe Ideen noch durchaus fremd waren und als exotiſche,

*) Es iſt nur billig, wenn ich hier anmerke, daß ſeit vielen Jahren Herr Rechtsanwalt B. Bleicken in Altona, in zahlreichen Flugſchriften und Journalartikeln, die ſociale Frage unter eben dieſem Geſichtspunkte dargeſtellt hat.

unpraktiſche Phantaſieen belächelt wurden. Dieſer Mann alſo ſagt am Schluſſe ſeines großen Werkes, wo er auch das Eigentum, das Erbrecht, in großen Zügen betrachtet: „Seit Aufgang der Civiliſation iſt das Wachstum des Eigentums ſo immens geweſen, ſeine Formen ſind ſo vermannigfacht worden, ſein Gebrauch hat ſich ſo ausgebreitet, ſeine Verwaltung geſchieht ſo intelligent im Intereſſe der Inhaber, daß es, vom Volke angeſehen, eine unbeherrſchbare Kraft geworden iſt. Der menſchliche Geiſt ſteht ratlos vor ſeiner eigenen Schöpfung. Gleichwohl wird die Zeit kommen, wo die menſchliche Intelligenz ſich erheben wird zur Bemeiſterung des Eigentums, und ſowohl die Beziehungen des Staates zum Eigentum, das er ſchützt, beſtimmen als die Pflichten und die Grenzen der Rechte von Privateigentümern feſtſetzen wird. Die Intereſſen der Geſellſchaft gehen den Intereſſen der Individuen vor und müſſen in gerechte und harmoniſche Beziehungen gebracht werden. Ein bloßes Eigentum-Turnier kann nicht die endliche Beſtimmung des Menſchengeſchlechtes ſein, wenn anders Fortſchritt das Geſetz der Zukunft ſein ſoll, wie es das Geſetz der Vergangenheit geweſen iſt. Die Auflöſung der Geſellſchaft ſchickt ſich an, der Ausgang eines Wettrennens zu werden, deſſen Ende und Ziel Eigentum und nichts als Eigentum (wir würden ſagen: Profit und nichts als Profit) iſt; weil ein ſolches Rennen die Elemente ſeiner eigenen Zerſtörung in ſich enthält. Demokratie im Regierungsweſen, Brüderlichkeit im Zuſammenleben, Gleichheit in privatem und öffentlichem Rechte und univerſelle Bildung deuten die Umriſſe für den nächſten höheren Plan des ſocialen Lebens an, auf den Erfahrung, Einſicht und Wiſſen ſtetig hinſtreben“.

Es ist ja bekannt und neuerdings von dieser Stelle aus vorgeführt worden, daß die jetzt vorherrschend in der socialen Bewegung sich geltend machende Lehre eine anders geartete ist, als die Grundzüge, die ich hier vorgeführt habe. Ich meine nun allerdings, daß die eine und andere Betrachtung nicht im Widerspruche miteinander stehen, wenn jene richtig gedeutet wird, sei es im Sinne des Urhebers oder nicht, ich meine jene materialistische Auffassung des geschichtlichen Verlaufes. Diese Auffassung nämlich hat meines Erachtens insoweit durchaus recht, als sie die Entwicklung der Produktionsverhältnisse für den eigentlichen elementaren Prozeß im socialen Leben hält, d. h. für jenen Prozeß, der trotz aller stetigen Wechselwirkung der Elemente, die in diesem socialen Leben ganz notwendig sich vollzieht, der relativ am meisten unabhängige ist von den übrigen Elementen, der gleichsam, um hier wieder die Analogie der sociologischen Betrachtung mit der biologischen in ihr Recht einzusetzen, dem natürlichen Wachstum der Massen und der natürlichen Differenzierung der Teile in einem lebendigem Organismus, entspricht. Dieses Wachstum und diese Differenzierung sind ja ganz sichtlich nicht wesentlich bedingt durch die Ideen, die im Kopfe eines Tieres oder eines Menschen vorhanden sind; sie folgt ihren eigenen Gesetzen und bedingt umgekehrter Weise wesentlich diese Entwicklung der Intelligenz. Beim Menschen findet dann allerdings und in minder ausgeprägter Weise auch bei den höheren Tieren, eine entschiedene Rückwirkung auf den Lebensprozeß statt, besonders auf die äußeren Bewegungen, das auch sogenannte animalische Leben, durch das Maß der vorhandenen Vorstellungen und Gedanken. Analog ist es in der Gesellschaft, im socialen Leben. Insbesondere ist die Entwicklung des

Rechtes auf der einen Seite ganz wesentlich bedingt durch die Entwicklung der Arbeit, wie sich auf Schritt und Tritt zeigt, sei es daß man sich in Urzeiten bewegt und die Zusammenhänge der fortschreitenden Entdeckungen und Erfindungen, die immer größere Lebensfähigkeit des Menschen, seine immer größere Unabhängigkeit durch seine Produktionen von einem begrenzten Territorium betrachtet, sei es daß man die Entwicklung der neueren Zeit, die sich zusammenfassen läßt in Entwicklung des städtischen Lebens auf dem Grunde der Agrikultur, ins Auge faßt, so ist immer eben das elementare, leben wollen und sich fortpflanzen wollen, das die Menschheit notwendigerweise erfüllt, Voraussetzung der gesamten Entwicklung, dazu die Macht die sie auf diese Weise über die Naturkräfte gewonnen hat. Auf dieser Macht beruht dann die sociale Verfassung und das ungeheure Wachstum der Produktionsmittel, der Beherrschung der Natur, das die neuesten Phasen insbesondere kennzeichnet, konnte nach allen Voraussetzungen, die historisch zu Grunde lagen, sich nur vollziehen in Form des Privateigentums und also des Kapitalismus. Und es ist eben die rechtliche und gedankliche Ausbildung des Kapitalismus durch die Klasse, die als besitzende auch am meisten denkt und erkennt, eine ganz notwendige. Etwas anderes ist nun das Beharren in diesen Formen, und wenn das Beharren am meisten erschwert und unwahrscheinlich gemacht wird durch das Dagegendrängen der darunter leidenden Klasse, so hindert doch nichts, daß in der besitzenden Klasse, so weit sie denn an einem reinen und uninteressierten Denken Teil hat, was allerdings nach allen uns gegebenen Voraussetzungen nur in einem beschränkten Maße erwartet werden kann, so weit dies der Fall ist, hindert nichts, diese Erkenntnis zu bestätigen, mit andern

Worten: das Intereſſe der Erhebung der Arbeiterklaſſe oder wie ich ſie definiert habe, die Erhebung der Idee der Perſon, der Ehe, gegen die des Eigentums, als das Intereſſe des Fortſchrittes nicht allein, ſondern der Erhaltung der Kultur zu erkennen und zu erklären; dadurch ergeben ſich allerdings ganz bedeutende Modifikationen jenes Klaſſenkampfes, der ſonſt immer deutlicher das Gepräge der modernen Geſellſchaft wird, wie er in andern Formen auch ehemaligen Geſellſchaften mehr oder minder eigen geweſen iſt. Ich meine, daß es doch vielleicht dem Einfluſſe des wiſſenſchaftlichen Denkens vorbehalten bleibt, die Ueberführung der gegenwärtigen Geſellſchaft in eine neue Phaſe, in der ſie aller Wahrſcheinlichkeit nach ſtabiler ſein wird, zu bewirken und zu erfüllen. Es liegt freilich nahe genug, über Entwicklung der heutigen Civiliſation eine minder günſtige Meinung zu hegen. Es ſcheint gewiß, daß das ſich ſelbſt überlaſſene Proletariat im reinen Kampfe, wenn es ſiegreich bleiben ſollte, nicht die erworbenen Fähigkeiten haben kann, dieſen Uebergang zu bewerkſtelligen. Wenn nun fortdauernd die Zahl der Elemente der beſitzenden, gebildeten Klaſſe, die ſich daran beteiligen, eine geringe bleibt, ſo ſind offenbar die Chancen eines friedlichen Ueberganges ſehr gering, und daß ein anderer als ein friedlicher Uebergang anders als zur fortſchreitenden Auflöſung dieſes ſocialen Kulturlebens führen würde, ſcheint mir ausgeſchloſſen. Es liegt alſo, wie geſagt, ganz nahe, eine düſtere Prognoſe dieſer modernen Entwicklung, der ſocialen Bewegung, zu ſtellen. Da jedoch auf keinen Fall eine gewiſſe Erkenntnis dieſer Zukunft möglich iſt, ſo wird es wohl einfach erlaubt, ja geboten ſein, ſich an begründete Hoffnungen zu halten und dem alten Worte einiges Recht zu geben, das da ſagt: „Der Mann

iſt der beſte, der Hoffnungen immer vertraut, Mißtrauen iſt ein Zeichen der Feigheit", ohne daß aber wir einen Makel auf ſolche werfen wollen, lediglich in dem Sinne, daß der Wille und die Freude am Leben, die uns das Individuum erfreulicher machen, als das deprimierte Weſen und Gebahren, auch im ſocialen Leben ihre Berechtigung hat, daß alſo in der That es Grund genug gibt, Hoffnung zu predigen und Hoffnung in ſich ſelber und in den Kreiſen, auf die man Einfluß haben kann, zu befördern.

VI.

Es wird Sie vielleicht verwundern, nach manchen Urteilen, die ich vorgetragen habe, wenn ich ausdrücklich die Erhaltung oder Wiederherstellung von Ehe und Eigentum für das eigentliche und wesentliche Problem der gegenwärtigen Civilisation halte. In Wahrheit aber, meine ich, handelt es sich bei der Ehe hauptsächlich um ihre Erhaltung bezw. um Zurückführung in ihre natürliche, immer wirksam gewesene Basis. Beim Eigentum handelt es sich um Wiederherstellung. Die sociale Frage hat ihren eigentlichen Sinn nicht im entferntesten in der Aufhebung des Privateigentums als solchen, sondern im Gegenteil darin, möglichst vielen möglichst viel Privateigentum zukommen zu lassen, nun freilich nicht mehr Privateigentum an den Mitteln der socialen Produktion, die eben eben nur dies und nicht Mittel einer unbegrenzten Bereicherung etlicher Individuen sein müssen, sondern Privateigentum Aller an den Gegenständen des Gebrauches und Genusses. Ich darf mich für diese Ansicht, daß die Aufgabe eine Wiederherstellung sei, auf keinen besseren Zeugen berufen als auf Karl Marx, der ausdrücklich erklärt, daß nach seiner Auffassung um eine Negation der Negation es sich handle, d. h., daß durch die bisherige Entwicklung das Privateigentum zum großen Teile aufgehoben sei und daß eine Wiederherstellung des Privateigentums, dadurch, daß die Produktionsmittel gemeinschaftlich würden, geschehen werde.

Nun möchte ich noch mit einigen Worten mich beziehen auf die Frage: Wie ſtellt ſich das Urteil dieſer Betrachtung zur Religion oder zur Kirche? Dieſe Fage erhebt ſich, da ich öfter Gelegenheit gehabt habe, die Beziehungen anzudeuten, welche religiöſe Vorſtellungen und religiöſe Mächte zu dieſen weſentlichen Thatſachen, Inſtitutionen und Ideen des ſocialen Lebens — denn alles zugleich ſind ſie — gehabt haben, und da in der gegenwärtigen Kriſe mit vieler Emphaſe und vieler Bedeutung immer von neuem auf die Rolle der Religion oder der Kirche hingewieſen wird, als der einzigen Mächte, die die Kultur zu erhalten und wiederherzuſtellen vermöchten, die kraft jener Ideen im Stande ſeien den Klaſſenkampf zu überwinden. In Wahrheit iſt nun hiſtoriſch betrachtet die ſociale Bedeutung der Religion eine ungemeine, und ich muß, um dies zu erläutern, in Kürze die Entwicklungsgeſchichte der Religion ſkizzieren.

Für dieſe Entwicklungsgeſchichte iſt es weſentlich, zunächſt die beiden Gattungen von Religionen zu unterſcheiden, nämlich Volks- und Stammesreligion auf der einen Seite, univerſelle oder Menſchheitsreligion auf der andern Seite. Die Volks- und Stammesreligionen wiederum zerfallen — nicht ohne Parallelen zu jener Entwicklung der Menſchheit aus dem Zuſtande der Wildheit und der Barbarei in den der Civiliſation — in drei Gattungen. Es iſt die wiſſenſchaftliche Meinung neuerdings mehr und mehr durchgedrungen, daß der urſprüngliche Stamm des religiöſen Kultus nnd des religiöſen Glaubens in der Ahnenverehrung liegt, dieſe wiederum beruhend in dem allen primitiven Menſchen und den meiſten Menſchen noch heute natürlichen Glauben, daß ſo ein Ding wie die Seele im Tode den Körper verlaſſe, und in dem daran ſich hängenden Glauben,

daß, wie eine Zeit lang der seelenlose Körper, so auch die körperlose Seele sich erhalte, ja daß diese als ein Unvergängliches dauernd fortlebe. Aus diesem Vorstellungskreise ist es natürlich, daß für die ursprüngliche Gemeinschaft, die der Gens, des Clans, die Verehrung ihres Vorfahren, auf dessen Namen sie auch ihre brüderliche Zusammengehörigkeit zurückführten, eine Pflicht war, und damit hängt es denn zusammen, daß dieser Kultus ursprünglich Sache des jedesmaligen Häuptlings einer solchen Genossenschaft ist, sei er nun gedacht als bloßer Hausvater oder als Häuptling eines größeren volkartigen Verbandes, als Fürst oder endlich als König.

Dabei ist es bemerkenswert, und entspricht einigermaßen der Bedeutung der Mutter in der Gens, da wie wir gesehen haben, die ursprünglichen Gentes sich mütterlicher Herkunft rühmten, daß so frühzeitig im allgemeinen auch eine religiöse Funktion der Frauen angetroffen wird. So beobachtete noch Morgan bei dem Irokesenstamme, daß wo er nicht einen ausgebildeten Kultus mehr innerhalb der eigentlichen Gens vorfand, doch ein eigentümliches Amt, das genannt wurde das der Glaubensbewahrer, vorhanden war, und dieses Kollegium bestand aus ebenso vielen Frauen als Männern. Auch waren in späteren Bildungen die Frauen vielfach an den Würden der Religion beteiligt. In jener ersten frühesten Entwicklungsphase der Religion ist übrigens das Priestertum noch wenig entwickelt. Es ist nur vorhanden als die Funktion des Zauberers, der im Geruche steht, besondere Macht über die Natur zu haben, als Regenmacher, Medizinmann und dergleichen mehr. Jene erste Phase, dieser Kern der natürlichen Religion, der Ahnenkultus, beschränkt sich keineswegs etwa auf die Periode der Wildheit. Er scheint vielmehr erst nachher zu seiner vollen Blüte gekommen zu sein und ragt

tief in die hiſtoriſch-bedeutende Epoche der Civiliſation hinein, wie noch heute ſo fein civiliſierte Völker, wie die Indier und Chineſen, den eigentlichen Stamm ihres religiöſen Glaubens im Ahnenkultus behalten, beſonders die Chineſen. Die zweite Phaſe wird durch Tierkultus bezeichnet. Dieſer lehnt ſich vielfach an den Ahnenkultus an. Es bilden ſich Stammesnamen, die ſich auf einen Urvorfahren beziehen, deſſen Geſtalt ſie in der Geſtalt irgend eines Tieres wiederzufinden glauben und es kommen die erſten Gedanken der Myſtik, Verwandlung der Seele u. ſ. w. hinein. Vielleicht ſteht auch die Entwicklung dieſer Phaſe in beſonderem Zuſammenhange zur Zähmung der Tiere, wie wir denn bei einem Volke, das dieſen Kultus beſonders ausgebildet hat, den Aegyptern, vorzüglich gezähmte Tiere in ſolcher Würdigung finden: Katze, Widder, Rind u. a. Zugleich finden wir neben dieſer Entwicklung zuerſt das Prieſtertum ſich mächtig erheben, ja zur eigentlich maßgebenden Macht in größeren ſocialen Verbänden werden, ſo daß im ganzen Orient die größeren Gemeinweſen dieſen prieſterlich-theokratiſchen Charakter tragen, und dies wiederum hängt zuſammen mit dem ſich ausbildenden patriarchaliſchen Charakter der Herrſchaft im Großen und im Kleinen, in Reichen und Familien. Aber die Entwicklung des Ackerbaues ſcheint doch in der Hauptſache Urſache geweſen zu ſein, daß ſich eine höhere, eine edlere, eine wiederum menſchlichere Geſtaltung der Religion ausgebildet hat im Kultus der Naturmächte als übermenſchlicher Geſtalten. Davon ſind ja beſonders die Religionen der ariſchen Kulturvölker erfüllt.

Auch dieſer Kultus, auch dieſe Form verbindet ſich wohl mit dem Ahnenkultus, indem die Naturgötter zugleich als die Urahnen, ſo der Zeus oder Jupiter als Vater der

Götter und Menſchen, erſcheinen, und in dieſer Epoche, in dieſen Kulturen, wo wir die Blüten ſolcher Verehrungen des Himmels und der Erde, der Sonne, des Mondes, des Donners, des Meeres, erblicken, ſind teilweiſe die Prieſterſchaften mehr zurückgetreten. Jener Kultus verband ſich mit der Entwicklung und Blüte der Stadtgemeinden, die ihrerſeits einen ausgeprägt politiſchen Charakter haben. Wenn wir aber die übrigen Religionen dieſer Epoche überſchauen, ſo finden wir, — das iſt ſchon vorbereitet im früheren — daß die Prieſterſchaft als der Lehrſtand ſich mehr und mehr ausbildet, wie es in Theokratien der Fall iſt, wo die Prieſter — und das hängt wieder zuſammen mit dem Ahnenkultus — die Bewahrer der Tradition ſind, der Volksgewohnheiten und -Sitten und der Geſetze. Sie ſind aber auch Bewahrer der Einheit eines Volkes, das auseinander gegangen iſt, ſich in viele Wohnſtätten zerſtreut hat. Weil eben der Kultus das alte iſt, dieſen Zerſtreuten gemeinſam iſt, iſt er auch beſtimmt, ſie zuſammenzuhalten, und die älteſten Städte ſind in erſter Linie Kultusſtätten geweſen. Darum hat die Prieſterſchaft überall in der Ausbildung dieſer Kulturen mit der Entwicklung des Verkehrs zu thun. Ich brauche nur an die Meſſen, an dieſes Wort zu erinnern, und ich will Sie noch darauf aufmerkſam machen, wie überall das Maß- und Gewichtsweſen urſprünglich auf prieſterlichen Feſtſetzungen beruht hat. Auch das Zeitmaß, der Kalender, iſt ja zuerſt von chaldäiſchen und ägyptiſchen Prieſtern ausgebildet worden. Bis in unſere Zeit erſtreckt ſich die Bedeutung der Päpſte für das Kalenderweſen.

So iſt denn hier alles Symboliſche, weil Verbindende, ſo iſt die Schrift, dieſe große Erfindung zur Bewahrung der Ueberlieferung, bekanntlich heiligen Urſprungs. Das Urkun-

denweſen ruhte ganz bei den Tempeln. Damit hängt wiederum die Beziehung auf die Inſtitutionen, die hier unſerer Betrachtung vorgelegen haben, zuſammen: die Beziehung auf die Ehe und auf das Eigentum. Die Ehe iſt ja bis in unſere Tagen eine ſpecifiſch religiöſe Einrichtung, in der katholiſchen Kirche ſogar ein Sakrament d. h. Abzeichen einer als übernatürlich angenommenen Thatſache geblieben. Das Eigentum an Koſtbarkeiten wird überall den Heiligtümern, heiligen Stätten anvertraut und die Klöſter ſind im Mittelalter die erſten Depoſiten-Banken geweſen. Wenn alſo die Prieſter die Lehrer, geiſtigen Leiter der Menſchheit auf dieſen Stufen geworden ſind, ſo iſt doch das Weſen der Religion nicht eigentlich Lehre, Theorie, Glauben, Aberglaube, ſondern die Praxis, der Kultus, der ſich überall entwickelt hat aus jenen häuslichen Kulten, insbeſondere den Totenopfern; das ganze Opferweſen, wovon die Religion durchdrungen iſt, entwickelte ſich ſo, und hierin beruht auch der größte Teil der *ethiſchen* Wirkungen der Religion, indem ſie eben den Sinn der Pietät, der Erinnerung, der Dankbarkeit entwickeln und zur Ehrfurcht erziehen und gerade dieſe Empfindungen gereichen jenen Inſtitutionen, der Ehe und dem Eigentum, unmittelbar und mittelbar zum Schutze. Wiederum iſt damit verbunden die *äſthetiſche* Bedeutung der Religion; denn dadurch, in dieſem Zuſammenhange haben die Menſchen gelernt, ihr Sinnen, Denken und Schaffen abzuſondern und zu heiligen, in dem beſonderen Sinne, in dem die Hingabe an die Kunſt ſolches pſychologiſch erfordert.

Beinträchtigt ſind aber immer ſolche ſittliche Wirkungen geweſen durch die *Erſtarrung* der religiöſen Uebungen in Formelweſen und die damit zuſammenhängende, äußere Werkheiligkeit, die Meinung, durch gewiſſe, dem Herkommen

und der priesterlichen Satzung entsprechende Handlungen den Göttern und damit den Anforderungen des Ethos genug zu thun. Dagegen, gegen solche Entartungen der Religion, erheben sich die Reformationen, die zugleich die Fortbildner der Religion werden und zwar aus doppeltem Ursprunge, einmal aus dem Bestreben, die Reinheit der Gesinnung als das allein Wesentliche hervorzuheben über alles äußerliche, andererseits aber aus dem damit sich verbindenden Bestreben, die ursprüngliche Volksreligion zu verallgemeinern, zur Menschheitsreligion zu machen und sie zugleich zu vereinfachen, womit auch die Vereinfachung des Polytheismus in den Glauben an einen einzigen Gott zusammenhängt, und um hier nicht von andern großen Erscheinungen zu sprechen, braucht man nur an das Christentum zu erinnern und seine Entstehung auf das eine Element, seine Verbreitung auf das andere zurückzuführen, seine Entstehung auf eine ethische Bewegung in der Judenschaft, zu einer Zeit, als diese in politischem Verfalle sich befand, aber um so starrere religiöse Formen sich entwickelt hatten. — (Die Kritik der bloßen Gesetzlichkeit, die Betonung der Gesinnung, der ursprünglichen Gesinnung, die der gemeinsamen Vorfahren opfernden Gemeinde notwendig war, der Bruderliebe, geht darauf zurück.) — Die Verbreitung des Christentums ist ganz und gar bedingt durch jene Verallgemeinerung der hellenistisch-römischen Kultur, die die Abgeschlossenheit der alten Stadtgemeinde aufhob, die Menschen durcheinander warf und doch sie alle in dem einen Mittelpunkt der ewigen Stadt zusammenbrachte. So ist denn das Christentum das Gefäß geworden, in dem sich alles, der ganze Inhalt der antiken Kultur, vererben konnte auf diejenigen neuen Völkerelemente, die solcher Erbschaft fähig waren und denen durch Vermitt-

lung der Römer ſolche höhere Kultur zugänglich gemacht wurde, wenn auch nur in Trümmern. Uebrigens aber iſt nun die ganze Entwicklung des Chriſtentums, ſeine Funktion und Entwicklung eine, die den Entwicklungen der früheren Religionen bei den Kulturvölkern ſich ganz weſentlich nähert. Sie will zwar eine Religion der Menſchheit ſein, aber bald bildet ſich die Idee einer Art von künſtlichem Volke, nämlich aller derer, die an der Kirche teilnahmen und ſich um Rom verſammelten, aus, die Idee der Chriſtenheit als eines ſolchen Volkes, das nun ſonderbarerweiſe wiederum, obgleich ſie wie geſagt, um Rom ſich verſammeln, doch auf Judäa als ſeine Heimat zurückgeführt wird; ſpäter erſcheinen ja die Erzväter als die Ahnen dieſes Chriſtenvolkes. Uebrigens aber iſt auch hier die Entwicklung der Prieſterſchaft als eines Lehrſtandes und alle jene urſprüngliche Beziehungen zum gemeinſchaftlichen Leben, zur Familie, zur Entwicklung des Eigentumsweſens, des Verkehrs, der Ueberlieferung. Ich brauche es nicht auszuführen, indem ich nur daran erinnere, wie das kanoniſche Recht, das geiſtliche Recht bis heute in vielen wichtigen Beziehungen das ganze Familienweſen beherrſcht. Die Beziehung zum Eigentum iſt dadurch am mächtigſten, daß die Kirche ſelber, eine Gemeinſchaft, die der weltlichen Gemeinſchaft urſprünglich feindlich gegenüberſtand, Grundeigentümer wurde, und in beiden Beziehungen hat allerdings die Kirche, wie immer die Religion, als Bewahrerin der Tradition, Gewohnheiten und Sitten, einen weſentlich konſervativen Charakter, der dadurch in der That eine Art Gegengewicht gegen die Tendenz des kapitaliſtiſchen Eigentums und ſeinen Volk zerſtörenden Charakter bildet. Nur daran will ich hierbei erinnern, daß die geiſtlichen Herrſchaften und Territorien, obgleich ihre Bauern ebenſo oder mehr zur Abgabe verpflichtet waren als

die der weltlichen Herren, doch viel größere Freiheit ihrer Untertanen zu bewahren pflegten. Die Kirche als Korporation hat eben nicht das Interesse, durch direkte Vermehrung, durch unmittelbare Bereicherung und gar durch kriegerische Machtentfaltung, wie es die weltlichen Herren im Auge hatten, das Bauernleben zu beeinträchtigen, und das alte Sprichwort sagt: „Unter dem Krummstab ist gut wohnen", und in der That hat sich in den Ländern geistlicher Herrschaft verhältnismäßig ein oft starker Bauernstand erhalten können. Wenn nun die christliche Kirche im 16. Jahrhundert eine so große Krisis bestanden hat, die tiefe Spaltung erfahren hat, so hängt diese mit eben denselben Tendenzen zusammen, die sonst zersetzend auf die Religionen gewirkt haben. Wesentlich hat sie den Erfolg gehabt beizutragen zur Zurückdrängung des geistlichen Einflusses überhaupt. Auch der Protestantismus wollte die Einfachheit der Lehre wieder herstellen, d. h. den ethischen Gehalt wieder erheben gegenüber dem Formenkram, dem Ritualismus. Seine Entwicklung hat aber in der Hauptsache denselben Prozeß wiederholt, wie ihn die alte Kirche ihrerseits durchmachte. Nur ist diese neue Kirche gerade zu einer viel direkteren Stütze statt einer gleich mächtigen und gleichberechtigten Schwester (wie die alte Kirche war) der weltlichen Gewalt geworden und dies, obgleich ihre Entstehung — dasselbe gilt von der Entstehung der ersten Christengemeinden im römischen Reiche — ganz wesentlich bedingt war durch die Erregung der Volksmasse, der Bedrängten, der Armen gegen die Reichen. Es ist natürlich, daß sich in den tieferen Volksschichten eben dieser Sinn für die Religion, als für etwas wesentlich verbindendes, etwas ethisches, etwas brüderliches, am lebendigsten erhält, am stärksten wieder auflebt, während in den besitzenden Klassen

die religiösen Ausdrücke und Betätigungen in viel höherem Grade zu konventionellen erstarren, zu einem Schmucke des Lebens werden und aber hauptsächlich zu einem großen Mittel der Herrschaft und der Unterdrückung. Wir finden in der That, wenn wir die jüngsten Religionsentwicklungen beobachten, überall diesen zwiespältigen Charakter, einmal der Religion als Kirche, wo sie als mehr oder weniger starke, aber doch in der Hauptsache als offizielle und erhaltende Institution sich den Mächtigen gesellt, ihnen hilft, und aber des religiösen Denkens und Bewußtseins als eines bis in die Ursprünge zurückreichenden, seelischen Bedürfnisses, das nun am meisten, und lieber als in Kirchenbildungen, überall im Sektenwesen sich ausprägt. Die Kirche hat aber das Bedürfnis, sich doch ihrer Herrschaft über die Massen dadurch zu versichern, daß sie sich solchen Tendenzen nähert, womöglich sich ihrer bemächtigt, und damit hängt es denn auch zusammen, wenn in neuerer Zeit wiederum die Kirche, die katholische und die protestantische, beflissen sind, und zwar, wie ich meine, überwiegend im guten Glauben, ihre sociale Bedeutung, ihren socialen Wert auch in den gegenwärtigen Kämpfen geltend zu machen, sich eben darzustellen als die berufenen Vermittler, die berufenen Erhalter des gemeinschaftlichen Volks- und Menschheitlebens, insbesondere jenen ursprünglichen Charakter des Christentums wieder hervorzukehren. Wenn wir nun aber uns die Frage stellen, welches wohl das zukünftige Schicksal der Religion, der christlichen Religion insonderheit, sein werde, so scheint mir, daß sich das schwerlich mit großer Bestimmtheit und Gewißheit beurteilen läßt. Man darf aber wohl sagen: wenn die zukünftige Entwicklung unseres Produktions- und Verkehrswesens anfangen wird eine rückläufige zu werden, dann wird die

Macht der religiösen Ideen wieder erstarken, sie wird dabei helfen und sie wird sich das als ein wesentliches Verdienst anrechnen; sie wird sogar glauben, daß sie es verursache, während die Ursache allerdings anderswo liegt. Oder aber diese moderne Entwicklung schreitet fort in ihrer gegenwärtige Bahn, d. h. so, daß die Gesetze, die in dieser Entwicklung angelegt scheinen, getragen durch die enorme Herrschaft der Menschen über die Natur, durch die ungeheure Produktionsfähigkeit der Menschen fortwirken, wenn also diese Entwicklung nach diesen Gesetzen fortschreiten und wie es dann unvermeidlich sein wird, zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel führen sollte, dann wird vermutlich die christliche Kirche und wohl auch der christliche Glaube mit dieser socialen Verfassung, deren Blüte und Verfall sie geteilt hat, wenn nicht untergehen, so doch zusammenschwinden in ihrer Bedeutung; sie wird vielleicht zu einer Nebenrolle in einer zukünftigen Kulturentwicklung sich bequemen müssen, und zwar derart, daß alle großen ästhetischen Kunstelemente, die in der Religion immer gewesen sind und an denen auch die christliche Religion reich ist, sich an sie angelehnt, erhalten oder wiederherstellen, daß also die Kultur der Zukunft gleichsam in diesem Vehikel die Traditionen erhält, die uns am tiefsten liegen, das sind allerdings die der christlichen Kunstprodukte. Dagegen wird die Kirche bei solchen Entfaltungen ihrer ethischen Bedeutung mehr und mehr verlustig gehen und um so dringender dürfte es notwendig sein, daß in einer solchen fortgebildeten Kultur, auf der Basis der neuen Lebensbedingungen Gemeinschaften anderer Art, also Gemeinschaften, die den ethischen Kern der Religion herausschälen und ihn für sich selber nehmen oder zu andern, neuen Gestaltungen erwachsen lassen, daß solche Gemein-

ſchaften des Geiſtes und der Wahrheit ſich ausbilden. Wir glauben ja, in den Anfängen einer ſolchen Entwicklung mit unſeren beſcheidenen Bemühungen um „ethiſche Kultur“ zu ſtehen, und ich meine denn, daß allerdings die direkte Aufgabe ſolcher ethiſchen Gemeinſchaften derjenigen der Kirche oder beſſer noch, derjenigen jener alten brüderlichen Gemeinden, wenn auch nicht wirklich blutsverwandtſchaftlicher Verbände, in mancher Hinſicht analog ſein wird, das will ſagen, daß dieſe Verbände direkt den Wert haben ſollen, in engeren und lokalen Kreiſen, in einem näheren Zuſammenleben, die brüderliche Geſinnung zu pflegen, alſo auch die Heiligkeit — ſo werde ich wohl ſagen dürfen — der Ehe und des Eigentums zu ſchützen und den Gemütern einzuprägen. Dieſe Heiligkeit in dem Sinne, daß ſie wiſſenſchaftlich erkennbar ſind, gleichſam als die edlen Organe des ſocialen Lebens zu verſtehen, dieſe Heiligkeit in eine zukünftige Kultur hinüberzuretten, die Geſinnungen dafür vorzubereiten, das dürfte ſchon jetzt eine der vorwiegenden Aufgaben der ethiſchen Bewegung ſein.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06307 9852

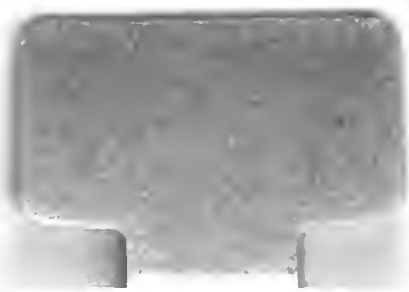

Digitized by Google